Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

74. Sitzung

Dienstag, den 11. März 1952

Geschäftliche Mitteilungen 1609, 1610

Mündliche Anfragen gemäß § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung

1. Zahl der nach dem Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes neu errichteten Volksschulen; ihre Gliederung nach Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen
   Meixner (CSU) 1610
   Dr. Schwalber, Staatsminister . . 1610, 1611
2. Weitergewährung der Finanzierungshilfe für den sozialen Wohnungsbau aus Soforthilfemitteln
   Schreiner (BHE) 1611
   Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1611
3. Milderung der Brennholznot, insbesondere durch Freigabe der Rodung von Stockholz
   Baur Leonhard (CSU) 1611
   Maag, Staatssekretär 1611
4. Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betr. den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit; Zuziehung von Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände zur Beratung
   Dr. Brücher (FDP) 1612
   Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1612
5. Typhusepidemie in Neuötting; Stand des von Obermedizinalrat Dr. Schmidt gegen sich selbst beantragten Dienststrafverfahrens; Maßnahmen der Gesundheitsabteilung beim Staatsministerium des Innern
   Dr. Soenning (FDP) 1612
   Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1612
6. Zahl der gemeindlichen höheren Schulen; Anteil der auswärtigen Schüler; finanzielle Auswirkungen der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit; Einfluß des Gastschülerproblems, Bereitstellung von Ausgleichsmitteln
   Gräßler (SPD) 1612
   Dr. Schwalber, Staatsminister . . . 1613
7. Flucht des Tschechen Frantisek Kroupa
   Bauer Georg (BHE) 1613
   Dr. Hoegner, Staatsminister . . 1613, 1614
8. Beleidigende Angriffe des Herausgebers der „Passauer Neuen Presse", Dr. Kapfinger, gegen Mitglieder des Landtags, die in Erfüllung ihrer Abgeordnetenpflicht handeln; Einleitung eines Strafverfahrens
   Dr. Kolarczyk (BHE) 1614
   Dr. Müller, Staatsminister . . . 1614
9. Änderung des Grundgesetzes zum Zweck der Wiedereinführung der Todesstrafe bei Mord
   Gaßner (BP) 1614
   Dr. Ehard, Ministerpräsident . . 1614, 1615
10. Bau einer Ringbrücke über die Donau zwischen Neu-Ulm und Ulm
    Ospald (SPD) 1615
    Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1615
11. Änderung des Lehrplans für Erdkunde bezüglich der Behandlung der osteuropäischen Staaten und Rußlands
    Dr. Wüllner (DG) 1615
    Dr. Schwalber, Staatsminister . . . 1615
12. Abschluß der politischen Befreiung in Bayern
    Klotz (BP) 1616
    Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1616
    Dr. Müller, Staatsminister . . . 1616
13. Anerkennung des Steigerwaldes als Notstandsgebiet; Maßnahmen zur Beseitigung des strukturell bedingten Notstandes
    Elsen (CSU) 1616
    Dr. Guthsmuths, Staatssekretär . . 1616
14. Straf- und ehrengerichtliches Verfahren gegen den RA. Dr. Otto Thorbeck, Vorsitzender des Standgerichts gegen den Admiral Canaris
    Dr. Huber (SPD) 1617
    Dr. Müller, Staatsminister . . . 1617
15. Einrichtung und Betrieb einer Teigwarenfabrik durch die Bayerische Lagerversorgung
    Dr. Bungartz (FDP) 1617
    Maag, Staatssekretär 1617
16. Auszahlung der Entschädigung für Hochwasserschäden in den Gemeinden Hochstätt, Marienberg, Vogtareuth und Rott
    Knott (BP) 1618
    Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1618

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. **Aufhebung der Immunität des Abg. Haußleiter**

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 2278)
Kiene (SPD), Berichterstatter . . . 1618
Beschluß 1619

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. **Aufhebung der Immunität des Abg. Michel**

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 2278)
Weggartner (BP), Berichterstatter . . 1619
Weishäupl (SPD) 1619
Saukel (BP) 1620
Michel (CSU) 1621
Stock (SPD) 1621
Beschluß 1621

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betr. **Aufhebung der Immunität des Abg. Nerlinger**

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 2278)
Piper (SPD), Berichterstatter . . . 1621
Beschluß 1622

Antrag des Abg. Stock u. Fraktion betr. **Entwurf eines Gesetzes über die Teilnahme der Bewohner gemeindefreier (ausmärkischer) Gebiete an den Gemeindewahlen** (Beilage 2339)

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2357)
Junker (CSU), Berichterstatter . . 1622
Abstimmung 1622

Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine** (Beilage 2395)

Berichte der Ausschüsse für den Staatshaushalt und für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2402)
Ortloph (CSU), Berichterstatter . . 1623
Zillibiller (CSU), Berichterstatter . . 1623
Abstimmung 1623

Entwurf eines Gesetzes über den **Abschluß von Übereinkommen zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn** (Beilage 2245)

Berichte der Ausschüsse für den Staatshaushalt (Beilage 2381) und für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2393)
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . 1624
Saukel (BP), Berichterstatter . . . 1624
Bantele (BP) 1624
Brunner, Ministerialdirigent . . . 1625
Abstimmung 1625

Antrag der Staatsregierung auf **vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Ausbau des Dachgeschosses der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim** (Beilage 2243)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2384)
Ortloph (CSU), Berichterstatter . . 1625
Beschluß 1626

Antrag der Staatsregierung auf **vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden des Hafenamtes Aschaffenburg** (Beilage 2244)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2385)
Kraus (CSU), Berichterstatter . . . 1626
Beschluß 1626

Antrag der Abg. Meixner, Elsen u. Fraktion auf **vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Neubau von Kliniken der tierärztlichen Fakultät der Universität München** (Beilage 2256)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2382)
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . 1626
Beschluß 1626

Antrag der Abg. Op den Orth u. Gen. und Kraus auf **vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für Instandsetzungsarbeiten am Gymnasium in Schweinfurt** (Beilage 2250)

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2383)
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . 1626
Beschluß 1627

Entwurf einer Verordnung über die **Umgliederung von Gebietsteilen aus dem Landkreis Wolfratshausen in den Landkreis Starnberg** (Beilage 2259)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2351)
Junker (CSU), Berichterstatter . . 1627
Dr. Wüllner (DG) 1628
Beschluß 1629

Entwurf einer Verordnung über die **Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Hauptsmoor (Ldkr. Bamberg)** (Beilage 2341)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2377)
Junker (CSU), Berichterstatter . . 1629
Beschluß 1629

Entwurf einer Verordnung über die **Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Zerzabelshof und Forsthof (Ldkr. Nürnberg), Kraftshof (Ldkr. Erlangen) und Eibach (Ldkr. Schwabach) in die Stadt Nürnberg** (Beilage 2340)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2378)
Junker (CSU), Berichterstatter . . 1629
Beschluß 1629

Haushalt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Rechnungsjahr 1951

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2387)
von Feury (CSU), Berichterstatter . . 1630

Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des RA. Dr. Gritschneder in München auf **Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 des Gemeindewahlgesetzes**

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2407)
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . 1631
Beschluß 1632

Verfassungsbeschwerde des Abg. **Volkholz**

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses
Bezold (FDP), Berichterstatter . . 1632
Beschluß 1634

Antrag der Abg. Hauffe, Weishäupl u. Fraktion betr. Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke** (Beilage 1355)

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2360)
Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . 1634, 1636
Stock (SPD) 1635
Dr. Schedl (CSU) 1636
Dr. Haas (FDP) 1637
Junker (CSU) 1637
Abstimmung 1637

Nächste Sitzung 1637

Präsident Dr. Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 3 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Bachmann, Baumeister, Behringer, von und zu Franckenstein, Geiger, Hofmann Leopold, Körner, Laumer, Luft, Mack, Dr. Seitz, Wölfel, Dr. Zdralek.

Herr Abgeordneter Dr. Walter Seitz schreibt aus Amerika, daß sich sein dortiger Aufenthalt zwangsläufig noch etwas verlängert. Er bittet, den ihm für diese Fahrt gewährten Urlaub noch bis Ende des Monats März zu erstrecken. — Das Haus ist damit einverstanden.

Seit unserer letzten Sitzung hat Herr Abgeordneter Josef Laumer das 65. Lebensjahr vollendet. Ich habe ihm im Namen des Landtags herzlichste Glückwünsche ausgesprochen. Leider hat sich sein Gesundheitszustand noch nicht so weit gebessert, daß er an unseren Arbeiten wieder teilnehmen kann. Wir können aber der Hoffnung Ausdruck geben, daß es ihm bald möglich sein wird, in unseren Reihen wieder mitzuarbeiten.

Herr Abgeordneter Wilhelm Nagengast hat in der Zwischenzeit seinen 60. Geburtstag gefeiert. Auch ihm gelten unsere herzlichsten Glückwünsche. Er hatte in der letzten Zeit etwas mit Schwierigkeiten gesundheitlicher Art zu kämpfen. Wir wünschen ihm, daß er über diese gesundheitliche Krise bald hinwegkommen möge.

Die Staatsregierung hat dem Hohen Hause folgende **Vorlagen** zugeleitet:

1. Entwurf einer Bezirksordnung für den Freistaat Bayern. Die Begründung hierzu wird nachgereicht. Mit der Vorlage hat sich der Rechts- und Verfassungsausschuß zu befassen.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine. Ich habe diese Vorlage dem Haushaltsausschuß und dem Rechts- und Verfassungsausschuß zugeleitet. Die Materie wurde dort schon behandelt und steht auf der Ihnen vorliegenden Nachtragstagesordnung als erster Punkt.

3. Entwurf eines Gesetzes über eine besondere Vergütung für Beisitzer in Haupt- und Berufungskammern. Zur Vorberatung ist der Haushaltsausschuß zuständig.

4. Entwurf eines 8. Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates. Auch dieser Entwurf geht den Rechts- und Verfassungsausschuß und den Haushaltsausschuß an.

5. Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Zerzabelshof und Forsthof im Landkreis Nürnberg, Kraftshof im Landkreis Erlangen und Eibach im Landkreis Schwabach in die Stadt Nürnberg. Dieser Entwurf steht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

6. Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirkes Hauptsmoor im Landkreis Bamberg in die Stadt Bamberg. Auch diese Verordnung steht schon auf der heutigen Tagesordnung.

7. Entwurf einer Verordnung über die Neubildung einer Gemeinde Gröbenzell im Landkreis Fürstenfeldbruck. Hiefür ist zuständig der Verfassungsausschuß.

Aus der Mitte des Hauses sind folgende **Initiativgesetzentwürfe** vorgelegt worden:

1. Antrag Stock und Fraktion betreffend Gesetz über die Teilnahme der Bewohner gemeindefreier

(Präsident Dr. Hundhammer)

(ausmärkischer) Gebiete an den Gemeindewahlen. Dieser Gesetzentwurf wurde bereits im zuständigen Ausschuß vorberaten und steht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

2. Antrag Dr. Baumgartner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau. Das Gesetz liegt dem Haushaltsausschuß vor.

3. Antrag Bezold und Fraktion betreffend Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz). Dieses Gesetz wird zuerst im kulturpolitischen Ausschuß vorberaten.

Das Haus nimmt von diesen Vorlagen Kenntnis.

Der Präsident des Bayerischen **Senats** teilt mit, daß der Senat gegen folgende vom Landtag beschlossene Gesetze keine Einwendungen erhebt:

1. Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei (Verwarnungsgesetz).

2. Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes.

Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Die vom Senat gegen das Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte und gegen das Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen erhobenen Einwendungen sind im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen bereits behandelt worden und werden in Kürze auch die Vollversammlung des Hohen Hauses beschäftigen.

Der Ausschuß für Eingaben und Beschwerden schlägt vor, als Gefängnisbeirat für die Jugendanstalt Laufen-Lebenau an Stelle des Abgeordneten Huber Sebastian den Abgeordneten Kurz und als Gefängnisbeirat für die Strafanstalt Neudeck an Stelle des Abgeordneten Kurz den Abgeordneten Klammt zu bestimmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Die Mitglieder des Ausschusses zur Information über Bundesangelegenheiten werden gebeten, am Schlusse der Vollsitzung zu einer kurzen Beratung hier im Plenarsaal zusammenzutreten und die Vorsitzenden zu wählen. Die Stelle des ersten Vorsitzenden in diesem Ausschuß fällt turnusgemäß an die Fraktion der SPD.

Zum Wort hat sich nun der Herr Abgeordnete Stock gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Vor vierzehn Tagen ist mir vom Herrn Präsidenten der Entwurf einer Bezirksordnung ohne Begründung zugeleitet worden. Als Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses stehe ich auf dem Standpunkt, daß wir die Bezirksordnung n i c h t behandeln können, solange nicht die **Begründung** von der Regierung vorliegt. Sonst müßten wir ihn unter Umständen doppelt behandeln. Ich bitte die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses, darauf Rücksicht zu nehmen. Sobald die Begründung zugegangen ist, werden wir den Entwurf einer Bezirksordnung behandeln, nicht eher.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich glaube, daß gegen dieses Verfahren keine Erinnerung erhoben wird.

Der Herr Staatsminister des Innern erbittet das Wort. Bitte, Herr Staatsminister!

Dr. Hoegner, Staatsminister: Der Entwurf einer Bezirksordnung ist dem Landtag auf ständiges Drängen vorläufig ohne Begründung zugeleitet worden. Die Begründung wird in den allernächsten Tagen nachfolgen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Ziffer 1:

Mündliche Anfragen gemäß § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Als erster Fragesteller ist gemeldet der Herr Abgeordnete Meixner. Ich erteile ihm das Wort.

Meixner (CSU): Herr Präsident! Hohes Haus! Radio München hat über die Ausführungen der Frau Abgeordneten **Dr. Brücher** auf dem ersten Landestag der Freien Demokratischen Partei in Regensburg folgendes berichtet:

> Dr. Hildegard Brücher verlangte Staatshilfe für die katastrophalen Zustände im bayerischen Schulwesen. Vor allem müsse das ungenügend finanzierte Berufsschulwesen durch den Staat besser unterstützt werden. Im Interesse des Unterrichtserfolges solle man auf Konfessionsschulen verzichten,
>
> (Hört! Hört! bei der CSU)
>
> da schon über 900 Zwergschulen in Bayern, die auf Grund des Schulorganisationsgesetzes entstanden sind, für einen großen Kreis von Schülern unzulängliche Schulverhältnisse geschaffen hätten.

Soweit Radio München.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus:

1. Wieviele neue Volksschulen wurden nach Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes errichtet?

2. Wieviele dieser Schulen wurden als Schulen der Bekenntnisminderheit oder als Gemeinschaftsschulen errichtet, daß heißt: wieviele dieser neuen Schulen sind nicht auf Erhöhung der Schülerzahl oder auf Errichtung von Siedlungen usw. zurückzuführen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Anfrage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Beide Anfragen glaube ich kurz mit den einschlägigen Ziffern beantworten zu können.

Zur Frage 1: Wieviele neuen Volksschulen wurden nach dem Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes errichtet? Nach dem Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes, das ist seit dem 1. August 1950, wurden in Bayern 78 Schulen neu errichtet.

(**Dr. Schwalber**, Staatsminister)

Hievon sind 13 Gemeinschaftsschulen, 30 katholische Bekenntnisschulen, 35 evangelische Bekenntnisschulen.

Zur Frage 2: Von diesen 78 neuen Schulen mußten 41 Schulen wegen Erhöhung der Schülerzahlen, wegen neuer Siedlungen usw. errichtet werden. Als Schulen der Bekenntnisminderheiten oder als Gemeinschaftsschulen wurden errichtet 12 Gemeinschaftsschulen, 7 katholische Bekenntnisschulen und 18 evangelische Bekenntnisschulen, also insgesamt 37 Schulen mit 23 zusätzlichen Lehrstellen. Das bei 6903 Schulen mit rund 26 000 Lehrkräften.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist gemeldet der Herr Abgeordnete Schreiner. Ich erteile ihm das Wort.

Schreiner (BHE): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium des Innern:

Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um die **Finanzierungshilfe für den sozialen Wohnungsbau aus Soforthilfemitteln** in Höhe von je 1000 DM weiterhin zu gewähren, da durch eine Entschließung des Ministeriums von Mitte Februar 1952 den Regierungen Mitteilung ergangen ist, daß keine Mittel mehr in Aussicht gestellt sind, obwohl am 29. Februar 1952 über 5 Millionen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Eine amtliche Mitteilung über das Ergebnis der Sitzung des Kontrollausschusses beim Hauptamt für Soforthilfe vom 29. Februar 1952 liegt der Staatsregierung bisher noch nicht vor. Sobald der von den Vertretern Bayerns und der Presse bekanntgegebene Beschluß bestätigt ist und die Hergabebedingungen festliegen, wird der auf Bayern entfallende Betrag — genannt wurden 5,28 Millionen D-Mark — dem Bedarf entsprechend auf die zuständigen Bewilligungsbehörden verteilt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Baur Leonhard.

Baur Leonhard (CSU): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die große Brennholznot ist Anlaß zu Sorge und Erregung in weiten Kreisen der Bevölkerung. Die Forstfrevel mehren sich. Im Mai letzten Jahres wurde ein Antrag im Landtag behandelt, ausreichend Brennholz zur Verfügung zu stellen. Die Ministerialforstabteilung hat in Aussicht gestellt, zu dem wenigen anfallenden Brennholz in erhöhtem Maße Durchforstungsergebnisse und Stockholz zur Rodung freizugeben. Von dieser Maßnahme ist aber noch wenig zu spüren. Insbesondere weigern sich die Forstämter, das Stockholz freizugeben.

Sind die Forstämter angewiesen, entsprechend dem seinerzeitigen Landtagsbeschluß Brennholz soweit als möglich und zusätzliches Material, insbesondere Stockholz, freizugeben? Sind Privatforstbetriebe und Körperschaftswaldungen angeregt worden, dasselbe zu tun?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Maag, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der am 20. Juni 1951 vom Bayerischen Landtag angenommene Antrag der Abgeordneten Stegerer und Genossen betreffend Maßnahmen zur Deckung des Brennholzbedarfs ist von der Staatsregierung in vollem Umfang vollzogen worden. Wenn in der Anfrage darauf hingewiesen wird, daß von dieser Maßnahme noch zu wenig zu spüren sei, so wird dabei übersehen, daß diese für den abgelaufenen Winter gedacht war und tatsächlich wesentlich zur **Entlastung des Brennholzmarktes** beigetragen hat. Mit Schreiben vom 5. Dezember 1951 hat mein Ministerium dem Bayerischen Landtag von dem Ergebnis ausführlich Mitteilung gemacht. Ich weise auf Beilage 2016 hin.

Es sei aber nochmals wiederholt, daß in Erfüllung des Beschlusses des Bayerischen Landtags zusätzlich zu den normalen Brennholzeinschlägen im Wege von Durchforstungen und Durchreiserungen folgende Brennholzmengen aufgebracht wurden: im Regieeinschlag 258 128 Raummeter, durch Selbstgewinnung 192 239 Raummeter, ferner 39 733 Raummeter Stockholz. Insgesamt wurden in dieser Sonderaktion also 490 100 Raummeter Brennholz allein im bayerischen Staatswald zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Bezüglich des **Stockholzes** besagte der Antrag ausdrücklich, daß die Stockholznutzungen in einem für die Forstverwaltung tragbaren Umfang zugestanden werden sollen. Dabei können aus waldpfleglichen Gründen nicht alle Wünsche der Bevölkerung erfüllt werden; denn auf schweren Böden und an Hängen ist die Stockrodung waldschädlich und erschwert die Wiederaufforstung.

Privatforstbetriebe und Körperschaftswaldungen wurden angeregt, sich an erhöhter Brennholzbereitstellung zu beteiligen. Leider muß festgestellt werden, daß man insbesondere in Gemeindewaldungen viel zu weit gegangen ist, indem man auf Druck der Gemeindebürger hin viel Nutzholz, insbesondere Grubenholz, zu Brennholz zusammengeschnitten hat.

Die Staatsregierung wird besorgt sein, daß auch für den kommenden Winter möglichst viel echtes Brennholz zur Aufbereitung gelangt. Sie muß aber immer wieder betonen, daß die **Hausbrandfrage** nicht durch Bereitstellung von Holz allein gelöst werden kann, sondern nur durch ausreichende Lieferung und Verwendung von **Kohle.**

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächste Fragestellerin erhält das Wort die Frau Abgeordnete Dr. Brücher.

Dr. Brücher (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Innenminister.

Im Dezember 1951 trat das Bundesgesetz zum **Schutz der Jugend in der Oeffentlichkeit** in Kraft. Dieses Gesetz bedarf eingehender Durchführungsbestimmungen durch die Länder.

Wir fragen an, wann mit diesen **Ausführungsbestimmungen** zu rechnen ist und in welcher Form sie erlassen werden sollen, insbesondere ob man beabsichtigt, **Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände** zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Der Entwurf der **bayerischen Ausführungsbestimmungen** zu dem am 2. Januar 1952 in Kraft getretenen Bundesgesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 ist fertiggestellt und wird in den nächsten Tagen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zur Stellungnahme zugeleitet werden. Die Ausführungsbestimmungen werden in Form einer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Die Durchführungsbestimmungen sind in engster Fühlungnahme mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bayerischen Jugendring ausgearbeitet. Ein Vorentwurf der Bekanntmachung wurde mit den Vertretern der genannten Verbände bereits abgesprochen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Soenning.

Dr. Soenning (FDP): Herr Präsident, Hohes Haus! Zurückkommend auf meine kleine Anfrage in der 63. Sitzung des Landtags und die Antwort des Herrn Staatsministers des Innern in der gleichen Sitzung frage ich:

1. Liegt die schriftliche Begründung des Revisionsurteils vom 6. Dezember 1951 in Sachen Obermedizinalrat Dr. Schmidt nunmehr vor?

2. Hat sich das Staatsministerium des Innern auch in der Zwischenzeit noch nicht in der Lage gesehen, das von Herrn **Dr. Schmidt** gegen sich selbst beantragte **Dienststrafverfahren** einzuleiten?

3. Welche **Maßnahmen** hat die Gesundheitsabteilung beim Staatsministerium des Innern getroffen, um durch entsprechende Belehrung der Amtsärzte den Belangen der öffentlichen Gesundheit Rechnung zu tragen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Das schriftliche Revisionsurteil des Oberlandesgerichts München vom 6. Dezember 1951 liegt inzwischen vor. Über den Antrag des Dr. Schmidt auf Einleitung eines Dienststrafverfahrens konnte das Staatsministerium des Innern noch nicht entscheiden, da es vom Landgericht Traunstein bisher weder die diesem überlassenen Ministeriumsakten zurückerhalten, noch die Strafakten des Gerichts erlangen konnte. Nach Mitteilung des Landgerichts Traunstein vom 6. März 1952 sind beiderlei Akten auf Anforderung zur Zeit an das Bundesministerium des Innern versandt. Aus welchen Gründen diese Anforderung erfolgte, ist nicht bekannt.

Die Versendung der Akten geschah ohne vorherige Verständigung des bayerischen Staatsministeriums des Innern. Wir werden dafür zu sorgen haben, daß bayerische Akten, wenn sie nach auswärts versandt werden sollen, jedenfalls erst mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums versandt werden können.

(Bravo! bei der BP)

Auf Grund der Erfahrungen bei der Typhus-Epidemie in Neuötting wurden bisher zur Belehrung und Beachtung folgende Maßnahmen getroffen:

Innerhalb der Aus- und Fortbildungskurse, an denen sämtliche Amts- und Hilfsärzte der staatlichen Gesundheitsämter teilgenommen haben, wurden die Fragen der Seuchenbekämpfung ausführlich behandelt, wobei insbesondere die seit Kriegsende gewonnenen Erkenntnisse mitverwertet wurden. In gleicher Weise wurden die Gesundheitsaufseher in Lehrgängen entsprechend unterwiesen. Als Lehrkräfte waren neben Vertretern für Hygiene und Bakteriologie auch die bayerische Landesanstalt für Wasserversorgung und die bayerische biologische Versuchsanstalt beteiligt. Im Rahmen der **verschärften Typhusbekämpfung** wurde der **Überwachung der Wasserversorgungsanlagen** besonders Rechnung getragen und entsprechende Weisung durch Ministerialentschließung vom 6. April 1949 gegeben. Durch Ministerialentschließungen vom 12. und 30. September 1950 wurden die Gesundheitsämter über den Verfahrensweg bei der **Chlorung** und über die Art der Einsendung der gechlorten Wasserproben unterrichtet. Ein ausführliches Chlorungsmerkblatt des bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung steht zur Verfügung. Im Bedarfsfall ist auch die Beratung durch dieses Amt an Ort und Stelle gewährleistet. Sämtliche Gesundheitsämter einschließlich der Nebenstellen wurden mit Chlornachweisgeräten ausgestattet, und zwar auf Grund der Ministerialentschließung vom 14. Januar 1951.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Gräßler.

Gräßler (SPD): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an das Unterrichtsministerium.

Kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genaues Material vorlegen über

1. die Anzahl der gemeindlichen höheren Schulen,

2. die Anzahl der auswärtigen Schüler an den einzelnen gemeindlichen höheren Schulen,

(**Gräßler** [SPD])

3. die finanzielle Auswirkung der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit bei den einzelnen Schulträgergemeinden und über den Einfluß des **Gastschülerproblems?**

4. Können im Rechnungsjahr 1952/53 durch **Bereitstellung von Ausgleichsmitteln** die derzeitigen durch das Gastschülerproblem hervorgerufenen Mißstände behoben werden?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Ganz genaues Material über die eben an mich gerichteten Fragen kann ich nicht vorlegen; es würde eine zu detaillierte Untersuchung erfordern. Ich bin aber dabei, genaues Material über die Kreisregierungen zu beschaffen. Für heute darf ich zu den an mich gerichteten Fragen kurz folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Die Anzahl der gemeindlichen höheren Lehranstalten in Bayern ist mit 65 anzugeben.

2. Die Anzahl der **auswärtigen Schüler** an den einzelnen gemeindlichen höheren Lehranstalten, also der sogenannten Gastschüler, kann nicht genau angegeben werden. Dem Ministerium sind vorläufig nur die Prozentzahlen bekannt. Sie belaufen sich bei den am meisten betroffenen Gemeinden wie Marktbreit, Miesbach, Mühldorf und Berchtesgaden auf über 70 Prozent. Ich habe schon im Haushaltsausschuß im einzelnen darauf hingewiesen. Dagegen spielt das Gastschülerproblem in manchen Gemeinden, insbesondere in den größeren Städten wie München, Nürnberg usw., nur eine untergeordnete Rolle.

3. Mit der **finanziellen Auswirkung der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit** auf die gemeindlichen höheren Lehranstalten hat sich das Hohe Haus bereits in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1951 befaßt. Damals wurde, wie Sie aus der Beilage 2076 entnehmen können, der Beschluß gefaßt, die Staatsregierung wolle die vorliegenden Gesuche um Bezuschussung oder Verstaatlichung gemeindlicher höherer Lehranstalten unter Einschaltung der Kreisregierungen sorgfältig überprüfen und einen Plan vorlegen, in welcher Weise besonders gefährdete Anstalten am Leben erhalten werden können.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat inzwischen **umfassende Erhebungen** eingeleitet. Erst nach deren Abschluß steht ausreichendes Material zur Verfügung, das eine erschöpfende Beantwortung der gestellten Fragen zuläßt.

4. Inwieweit im Haushaltsjahr 1952 durch die **Gewährung von Zuschüssen** an die Gemeinden, welche eigene höhere Lehranstalten unterhalten, die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten behoben werden können, hängt von der Bereitstellung solcher Mittel im Haushalt ab. Es ist beabsichtigt, entsprechend einem Beschluß des Haushaltsausschusses die einschlägige Position bei Kapitel 450 Titel 218 um rund 3 Millionen D-Mark zu erhöhen. Die Stellungnahme des Finanzministers dazu kenne ich noch nicht. Damit wäre nicht nur der Ausfall auf Grund der vollständigen Durchführung der Schulgeld- und Lernmittelfreiheit dem Gesetz entsprechend berücksichtigt, sondern auch die Möglichkeit gegeben, wieder angemessene Betriebszuschüsse zu gewähren. Diese Betriebszuschüsse mußten im Haushaltsjahr 1951 vermindert werden, weil in diesem Zeitraum zum erstenmal die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit voll zur Auswirkung kam, jedoch nicht mehr Haushaltsmittel zur Verfügung standen als im vorausgegangenen Jahr.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Fragesteller ist gemeldet der Abgeordnete Bauer Georg (BHE).

Bauer Georg (BHE): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern. Entspricht es den Tatsachen, daß der des mehrfachen Mordes an Deutschen verdächtige Tscheche Frantisek **Kroupa** sich durch Flucht den deutschen Behörden und der gerechten Sühne entzogen hat?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Mit Schreiben vom 5. März 1952 ersuchte das Bundeskriminalamt, Außenstelle Hamburg, den Landpolizeiposten Schleißheim, Anerkennungszeugen dafür festzustellen, daß eine am 8. Februar 1952 in Frankreich wegen illegalen Grenzübertritts festgenommene Person identisch sei mit dem von den deutschen Polizeibehörden gesuchten **Frantisek Kroupa.** Das Ersuchen des Bundeskriminalamts geht zurück auf eine Mitteilung der französischen Polizeibehörde in Straßburg. Die Personengleichheit ist zur Zeit noch nicht einwandfrei festgestellt.

Ferner darf bemerkt werden: Mit Fernschreiben des Präsidiums der Landpolizei von Bayern vom 8. November 1951 wurden alle bayerischen Polizeidienststellen sowie die bayerischen Grenzpolizeidienststellen, ferner alle außerbayerischen Grenzpolizeidienststellen des Bundesgebiets ersucht, Frantisek Kroupa für den Fall festzunehmen, daß er versuchen sollte, die Bundesgrenzen zu überschreiten. Bekanntlich wurde uns von den Besatzungsbehörden verboten, ihn wegen der ihm zur Last gelegten Taten verhaften zu lassen und den deutschen Gerichten vorzuführen.

(Hört, hört!)

Ferner ersuchte das Polizeipräsidium München mit Fernschreiben vom 26. Januar 1952 und mit Fernschreiben vom 2. Februar 1952 alle Polizeidienststellen der Bundesrepublik, insbesondere die Grenzübergangsstellen und die Flughäfen, Frantisek Kroupa beim Versuch des Grenzübertritts festzunehmen. Ferner wurde am 5. Februar 1952 das Polizeipräsidium München und die Chefdienststelle Oberbayern der Landpolizei angewiesen, Kroupa wegen des Verdachts des Besitzes falscher Papiere festzunehmen und ihn dem zuständigen deutschen

(**Dr. Hoegner,** Staatsminister)

Richter vorzuführen. Endlich wurde das Polizeipräsidium München am 20. Februar 1952 ersucht, erneut nach Kroupa zu fahnden und ihn gegebenenfalls festzunehmen. Kroupa konnte jedoch nicht angetroffen werden.

(Hört, hört!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Dr. Kolarczyk.

Dr. Kolarczyk (BHE): Herr Präsident, meine Da- und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister der Justiz. Sie hat folgenden Wortlaut.

Als Mitglied des Beschwerdenausschusses des Bayerischen Landtags erhielt ich in einer der letzten Sitzungen dieses Ausschusses den Auftrag, über eine gegen den Herausgeber und Chefredakteur der „Passauer Neuen Presse", Herrn Dr. Hans **Kapfinger,** gerichtete Beschwerde zu referieren. Im Verlauf meines Referats stellte ich dem in der Sitzung anwesenden Vertreter des Justizministeriums drei Fragen, deren Formulierung ich wörtlich der mir zum Referat übergebenen Beschwerdeschrift entnahm. Die Fragen bezogen sich unter anderem auf angeblich gegen Dr. Kapfinger schwebende Ermittlungsverfahren wegen je eines Verbrechens der Abtreibung und der Notzucht, letztere begangen an Kindern. Der Antwort des Regierungsvertreters war zu entnehmen, daß solche Ermittlungsverfahren gegen Dr. Kapfinger tatsächlich schwebten beziehungsweise noch schweben. Obwohl ich also diese Fragen an das Justizministerium nur in Erfüllung der mir als Mitglied des Beschwerdenausschusses obliegenden Referentenpflicht gestellt habe, hat mich Herr Dr. Kapfinger nun in der Nr. 29 der „Passauer Neuen Presse" in einem von ihm verfaßten Leitartikel „Der Skandal um Volkholz" in der unflätigsten Weise beleidigt. Einem Kollegen von der Bayernpartei ging es nicht anders. Auch der Landtag als solcher wird in dem betreffenden Artikel schwerstens diffamiert.

Unter ausdrücklicher Feststellung der Tatsache, daß Herr Dr. Kapfinger in einem an den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags gerichteten Schreiben bereits in der Form massiver Nötigung versucht hat, die Absetzung der gegen ihn gerichteten Beschwerde von der Tagesordnung des Beschwerdenausschusses zu erreichen, frage ich nun den Herrn Staatsminister der Justiz:

1. Was gedenkt der Herr Staatsminister zu tun, um bayerische Volksvertreter vor solch massiven Beleidigungen und Verunglimpfungen zu schützen, denen sie sich durch Erfüllung ihrer Abgeordnetenpflicht aussetzen?

2. Ist der Herr Staatsminister in der Lage, in dem von mir vorgetragenen besonderen Fall die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Herrn Dr. Kapfinger zu veranlassen?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Justiz.

Dr. Müller, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf die „kurze" Anfrage kurz beantworten. Vergehen der einfachen Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch), der üblen Nachrede (§ 186 Strafgesetzbuch), der Verleumdung (§ 187 Strafgesetzbuch) und der politischen Verleumdung (§ 187 a Strafgesetzbuch) können nur verfolgt werden, wenn der Beleidigte hierwegen frist- und formgerecht **Strafantrag** stellt. Sobald ein solcher Strafantrag vorliegt, wird die zuständige Staatsanwaltschaft von sich aus, ohne daß es einer Weisung ihrer Vorgesetzten, insbesondere auch des Staatsministeriums der Justiz bedarf, die erforderlichen Ermittlungen pflegen und je nach deren Ergebnis die nach dem Gesetz gebotenen Entschließungen treffen. Dies gilt auch für den der Anfrage zu Grunde gelegten Fall. Es wird hier gegebenenfalls zu prüfen sein, ob ein Vergehen nach § 187 a Strafgesetzbuch vorliegt. § 187 a Strafgesetzbuch stellt die üble Nachrede gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person unter Strafe, wenn sie öffentlich und aus Beweggründen begangen wurde, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und wenn die Tat geeignet ist, das öffentliche Wirken des Beleidigten erheblich zu erschweren. In diesem Fall wäre die Mindeststrafe drei Monate Gefängnis.

(Abg. Dr. Keller: Gute Aussichten!)

Präsident Dr. Hundhammer: Als Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Gaßner; ich erteile ihm das Wort.

Gaßner (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an die bayerische Staatsregierung.

Im Juni vergangenen Jahres beauftragte das Plenum des Bayerischen Landtags die Staatsregierung, in Bonn dahingehend zu wirken, daß eine Änderung des Grundgesetzes in bezug auf die **Wiedereinführung der Todesstrafe bei Mord** durchgeführt wird. Was hat die bayerische Staatsregierung bis jetzt in dieser Angelegenheit unternommen?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Ministerpräsidenten.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1951 beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, beim Bund auf die Wiedereinführung der Todesstrafe bei Verbrechen des Mordes hinzuwirken.

Die Staatsregierung hat sich deshalb mit der Bundesregierung, insbesondere mit dem Bundesjustizministerium in Verbindung gesetzt. Nach verschiedenen Korrespondenzen ist vom Bundesjustizministerium am 8. November 1951 folgende Antwort gekommen:

> Zu der Anregung des Bayerischen Landtags bemerke ich:
>
> „Die Bundesregierung kann die Frage der Todesstrafe zur Zeit nicht an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes herantragen.

(**Dr. Ehard,** Ministerpräsident)

> Für eine Wiedereinführung der Todesstrafe würde eine Zweidrittelmehrheit sowohl im Bundestag wie auch im Bundesrat erforderlich sein. Am 27. März 1950 hat der Bundestag beschlossen, über den Antrag der Bayernpartei vom 24. Februar 1950 auf Aufhebung des Art. 102 des Grundgesetzes zur Tagesordnung überzugehen.
>
> Bei dieser Sachlage muß abgewartet werden, welche Erfahrungen sich aus der Abschaffung der Todesstrafe ergeben, um nach geraumer Zeit zu überprüfen, ob eine Änderung der bestehenden Regelung in Betracht kommen kann."

Ich habe übrigens diese Mitteilung des Bundesjustizministeriums mit Schreiben vom 19. November 1951 an den Herrn Landtagspräsidenten weitergeleitet und, wenn ich mich nicht sehr täusche, auch im Plenum schon einmal bekanntgegeben.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Ospald. Ich erteile ihm das Wort.

Ospald (SPD): Meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

In der „Schwäbischen Landeszeitung" vom 10. März 1952 wird von einem Bauprojekt berichtet, das den **Bau einer Ringbrücke über die Donau zwischen Neu-Ulm und Ulm** vorsieht.

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern, ob dieser Bericht auf Tatsachen beruht, und, wenn ja, welche Vorarbeiten das Staatsministerium des Innern bereits getroffen hat, um diese zweifellos wichtige Verkehrsverbindung zwischen Bayern und Württemberg herzustellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Die **Baulast** für die Erstellung der sogenannten **Ringbrücke** liegt bei den Städten Ulm und Neu-Ulm. Soviel bekannt, hat sich auch die US-Besatzungsmacht an der Erstellung einer Ringbrücke interessiert gezeigt und eine Kostenbeteiligung in Aussicht gestellt. Am 28. Januar 1952 fand im Rathaus in Ulm eine Besprechung über den Bau der Ringbrücke statt, an der außer den Vertretern der Städte Ulm und Neu-Ulm auch Vertreter des Technischen Landesamts in Ludwigsburg, der Obersten Baubehörde in München, der Regierung von Augsburg sowie der zuständigen örtlichen Bauämter teilnahmen. Hierbei wurde der Bau der Ringbrücke als notwendig befunden. Die Erstellung der Brücke einschließlich der Zufahrtsrampen wurde als eine gemeinsame Baumaßnahme angesehen, deren Gesamtkosten auf 2,8 Millionen D-Mark veranschlagt sind. Der Besprechung lag ein Vorentwurf des städtischen Tiefbauamts Ulm zugrunde. Hinsichtlich der Kostenaufbringung wurde folgender Vorschlag gemacht: Anteil der US-Besatzungsmacht 1,4 Millionen D-Mark, Anteil der Stadt Ulm 0,50 Millionen D-Mark, Anteil der Stadt Neu-Ulm 0,30 Millionen D-Mark, Zuschuß des Landes Bayern 0,15 Millionen D-Mark, Zuschuß des Landes Württemberg-Baden ebenfalls 0,15 Millionen D-Mark, Zuschuß des Bundes 0,30 Millionen D-Mark, insgesamt 2,8 Millionen D-Mark. Nach Mitteilung der Stadt Neu-Ulm liegt eine schriftliche Erklärung der US-Besatzungsmacht, und zwar des Post Engineers Augsburg, vor, in welcher eine Beteiligung an den Kosten, allerdings ohne Zahlenangabe, zugesagt ist. Da der für die US-Besatzungsmacht in Aussicht genommene Anteil an den Baukosten in Höhe der Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Durchführung der Baumaßnahme von entscheidender Bedeutung ist, sollte von den beiden Städten die Abgabe einer eindeutigen Erklärung der US-Besatzungsmacht über die Höhe ihrer Beteiligung angestrebt werden. Es ist hier nicht bekannt, ob die Stadt Neu-Ulm bislang Verhandlungen wegen eines Zuschusses des Landes Bayern, etwa über den Finanzausgleich, mit dem bayerischen Staatsministerium der Finanzen geführt hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Als Fragesteller folgt der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (DG): Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Im **Lehrplan für Erdkunde** in den höheren Schulen Bayerns ist das gesamte **Osteuropa** nicht in der dritten Klasse bei Europa, sondern in der vierten Klasse mit **Asien** zusammen behandelt. Damit wird praktisch die ganze osteuropäische Geschichte mit der Asiens in einem kaum vertretbaren Maße verquickt.

Da in allen übrigen höheren Schulen der Bundesrepublik die Lehrpläne für Erdkunde Osteuropa gemeinsam mit dem übrigen Europa behandeln, frage ich den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, ob er es erstens für richtig hält, daß der Lehrplan der höheren Schulen Bayerns Osteuropa mit Asien zusammenwirft, und ob er zweitens bereit ist, in diesem Punkt den Lehrplan der höheren Schulen Bayerns dem Lehrplan der übrigen Bundesländer anzupassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Dr. Schwalber, Staatsminister: Hohes Haus! Diese Frage wurde mir erst vor etwa zehn Minuten unterbreitet, so daß ich keine Gelegenheit hatte, mit der zuständigen Abteilung meines Ministeriums zu sprechen. Soweit ich aber im Bilde bin, handelt es sich nicht um eine hermetische Abtrennung Osteuropas vom übrigen Europa, sondern die Einteilung ist darauf zurückzuführen, daß eben in Osteuropa ein Staat besteht, der zu seinem größeren Teil zum Erdteil Asien gehört. Es werden im Lehrstoff der 3. Klasse in der Erdkunde alle europäischen Länder mit Ausnahme von Rußland behandelt. Ich persönlich halte es für zweckmäßig, den russischen Staat nicht in zwei Teile zu zerlegen, sondern ihn

(Dr. Schwalber, Staatsminister)

einheitlich zu behandeln. Es kann bei den Schülern nur dann ein richtiger Begriff von Rußland entstehen, wenn sie sich darüber klar werden, daß der größere Teil Rußlands eben zu Asien gehört. So ist es zu erklären, daß Rußland zusammen mit Asien im Lehrstoff einer Klasse an den höheren Lehranstalten behandelt wird, und zwar im selben Lehrstoff wie auch Australien und Ozeanien.

Im übrigen ist die Einteilung unseres Erdkundeunterrichts in Bayern folgendermaßen geregelt: In der 1. Klasse wird ausgehend von der Kenntnis der Heimat Bayern und das übrige Süddeutschland behandelt, in der 2. Klasse das übrige Deutschland, insbesondere Mittel- und Norddeutschland sowie eine Übersicht über Österreich, Schweiz, Polen und die Tschechoslowakei, in der 3. Klasse das übrige Europa mit Ausschluß von Rußland, in der 4. Klasse Rußland mit Asien, Australien und Ozeanien.

Ich finde, es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser Fragenkomplex, der den russischen Staat als politische Größe betrifft, in einer Klasse zusammen behandelt wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Herr Abgeordnete Klotz.

Klotz (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Ist der Herr Innenminister in der Lage, Auskunft zu geben, bis wann der Entwurf eines zweiten Gesetzes zum **Abschluß der politischen Befreiung** in Bayern dem Landtag wieder vorgelegt wird. Dieser Entwurf war bereits Gegenstand der Beratung in der 51./52. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 30. Oktober 1951. Wodurch ist diese lange Verzögerung zu erklären?

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Beantwortung der Frage erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Ich bin für diese Frage nicht zuständig. Ich bitte zu eruieren, welcher Staatsminister zuständig ist.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich frage den Herrn Staatsminister der Justiz, ob er in der Lage ist, die Frage zu beantworten. — Da das der Fall ist, erteile ich ihm das Wort.

Dr. Müller, Staatsminister: Ich bin als Chef der Justizverwaltung zwar auch nicht zuständig, habe aber vom Herrn Ministerpräsidenten den Auftrag, das Sonderministerium abzuwickeln, und kann erklären, daß der Entwurf zu einem Abschlußgesetz den Kabinettsmitgliedern zugeleitet wurde und demnächst im Ministerrat besprochen werden wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Fragesteller erhält das Wort der Herr Abgeordnete Elsen.

Elsen (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bayerische Landtag hat in seiner letzten Sitzung der vergangenen Legislaturperiode eine Eingabe der Landräte des **Steigerwaldes** betreffend die Notlage dieses Gebiets der Regierung zur Würdigung überwiesen. Ich erlaube mir, die Staatsregierung zu fragen, was zur Ausführung dieses Landtagsbeschlusses seither geschehen ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatssekretär im Wirtschaftsministerium. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Guthsmuths, Staatssekretär: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Herbst 1950 hat der Bayerische Landtag der Staatsregierung eine **Eingabe** zur Würdigung überwiesen, die im wesentlichen folgenden Inhalt hatte:

> Die Staatsregierung wird ersucht, der Bundesregierung nahezulegen, den Steigerwald als Notstandsgebiet zu erklären und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet erscheinen, den strukturellen Notstand zu beheben.

In diesem Zeitpunkt war die Aktion, in deren Verlauf die Festlegung der Sanierungsgebiete durch den Bund erfolgte, bereits abgeschlossen.

Das bayerische Wirtschaftsministerium, Landesplanungsstelle, mußte bei Benennung der bayerischen Sanierungsgebiete nach den vom Bund festgesetzten Merkmalen verfahren. Diese Merkmale stellten insbesondere auf eine ungewöhnlich hohe Arbeitslosigkeit an Einheimischen und Flüchtlingen zu einem bestimmten Stichtag, erhebliche Wohndichte und geringe agrarische Ertragslage ab. Bei den Untersuchungen hatte sich einwandfrei ergeben, daß das **Gebiet des Steigerwaldes** zwar als wirtschaftlich unterentwickelt, keineswegs aber als ausgesprochenes Notstandsgebiet im Sinne der Sanierungsgrundsätze bezeichnet werden kann. Diese Feststellung wird durch die neuesten Arbeitslosenziffern vom Dezember 1951 und Januar 1952 bestätigt. Eine Meldung des Steigerwaldes als Sanierungsgebiet des Bundes wäre deshalb zum damaligen Zeitpunkt aussichtslos gewesen.

Neuerdings ist die Bundesregierung an die Länderregierungen mit der Aufforderung herangetreten, diejenigen Gebiete des Landes zu melden, die nach der derzeitigen Lage als Notstandsgebiete angesprochen werden können. Das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft wird nunmehr erneut versuchen, den Steigerwald dafür vorzuschlagen.

(Abg. Stock: Aber den Spessart nicht vergessen!)

— Darauf komme ich noch. Es ist völlig ungewiß, ob die Vorschläge der Länder in einem so weitgesteckten Rahmen anerkannt werden.

Das bayerische Wirtschaftsministerium war in den vergangenen Jahren bemüht, die Wirtschaft des Steigerwaldes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu fördern. Das Gewerbe bekommt durch die Ansiedlung bedeutender Betriebe der Holzbe- und -verarbeitung einen Aufschwung, und die bereits bestehenden Betriebe sind nach Möglichkeit gefördert worden. Desgleichen ist bei der Durchführung von Notstandsarbeiten und verkehrsverbessernden Maßnahmen dem Steigerwald wiederholt besondere Berücksichtigung eingeräumt worden.

(**Dr. Guthsmuths,** Staatssekretär)

Im Zusammenhang mit dem Zwischenruf des Herrn Abgeordneten Stock eine Bemerkung: Grundsätzlich muß bei allen diesen Anregungen auf neue Sanierungs- oder Notstandsgebiete darauf hingewiesen werden, daß, je mehr diese Gebiete nach Zahl und Umfang zunehmen, desto geringer natürlich die besonderen Hilfsaktionen werden, auf die die bisherigen Hauptnotgebiete in Bayern einen berechtigten Anspruch haben müssen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt als Fragesteller der Abgeordnete Dr. Huber. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Huber (SPD): Meine Anfrage richtet sich an das Justizministerium.

Der Vorsitzende des Standgerichts gegen Canaris und Genossen, **Dr. Thorbeck,** vor einigen Tagen wegen Mordverdacht verhaftet, ist auf Grund der Rechtsanwaltsordnung vom 6. 11. 1946 in Neustadt/Waldnab als Rechtsanwalt zugelassen worden.

War seine Spruchkammereinstufung so günstig, daß ihm die Zulassung nicht versagt werden konnte? Wenn ja, was hat das Staatsministerium für Sonderaufgaben durch die öffentlichen Kläger der Spruch- und Berufungskammer und durch den Kassationshof seinerzeit veranlaßt, um eine seiner Belastung entsprechende Einstufung zu erreichen?

Präsident Dr. Hundhammer: Die Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatsminister der Justiz, der die Aufgaben des früheren Sonderministeriums in seinen Geschäftsbereich übernommen hat.

Dr. Müller, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dr. Otto **Thorbeck** ist am 30. März 1950 als Rechtsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth zugelassen worden. Durch Entscheidung der Lagerspruchkammer Nürnberg-Langwasser vom 7. Oktober 1948 war er in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden. Seiner Zulassung stand demnach kein Hindernis entgegen. Die Frage, ob er in den letzten Jahren Prozesse wegen Hochverrats, Landesverrats, Sabotage habe durchführen müssen, hat er im Fragebogen mit „nein" beantwortet. Als in dem Strafverfahren vor dem Schwurgericht München gegen Huppenkothen festgestellt wurde, daß Dr. Thorbeck Vorsitzender des Standgerichts war, durch das der Admiral Canaris im Jahre 1945 zum Tode verurteilt wurde, wurde der Minister für politische Befreiung sofort hiervon verständigt; ebenso wurde der Generalstaatsanwalt in Nürnberg gebeten, ein ehrengerichtliches Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft einzuleiten. Mit Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 10. Oktober 1951 wurde gegen Dr. Thorbeck ein Vertretungsverbot erlassen. Das ehrengerichtliche Verfahren und die Wiederaufnahme des Spruchkammerverfahrens wurde bis zur Entscheidung des Strafverfahrens ausgesetzt.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Fragesteller ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Bungartz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da ich nicht eruieren konnte, an welches Ministerium ich meine Anfrage zu richten habe, richte ich sie an den Herrn Ministerpräsidenten.

Ist es richtig, daß die **Bayerische Lagerversorgung, Organisation Steffen,** einen Kredit von 180 000 DM zum Ausbau der von ihr betriebenen Teigwarenfabrik in Würzburg erhalten hat? Wenn ja, wie verträgt sich diese Maßnahme mit der Bekanntmachung der Staatsregierung vom 7. Februar 1950, wonach sich die Bayerische Lagerversorgung auf die Aufgabe der Versorgung der Flüchtlings- und DP-Lager mit Lebensmitteln und auf die Schulspeisung zu beschränken hat und aufzulösen ist, sobald diese Aufgaben erfüllt sein werden?

Präsident Dr. Hundhammer: Diese Frage wird beantwortet durch den Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Maag, Staatssekretär: Die Bayerische Lagerversorgung stellt seit Jahren die für ihren Verbraucherkreis benötigten Teigwaren, rund 90 Tonnen monatlich, in einem eigenen Teigwarenherstellungsbetrieb her. Die Fabrikationsmaschinen waren im Laufe der Zeit derart veraltet, daß der Betrieb ohne Auswechselung der Maschinen nicht mehr wirtschaftlich arbeiten konnte. Seit langem drängte die Lagerversorgung darauf, neue Maschinen einsetzen zu dürfen. Die Auswechselung wurde immer wieder hinausgeschoben, bis sie unaufschiebbar wurde. Der interministerielle Beirat der Lagerversorgung mußte deshalb 150 000 DM für die Auswechselung der Maschinen unter folgenden Bedingungen genehmigen.

1. Die neuen Maschinen müssen so in das bundeseigene Gebäude eingefügt werden, daß sie jederzeit entfernt werden können und nicht zum Bestandteil des Gebäudes werden;

2. die Produktion darf durch die neuen Maschinen nicht erweitert und die hergestellte Ware nur im Absatzbereich der Lagerversorgung untergebracht werden.

In der jüngsten Zeit wurden diese Aufgaben der Lagerversorgung infolge Wegfalls der DP-Versorgung und Einschränkung der Schulspeisung verringert. Aus diesem Grund wurde der Einbau der neuen Maschinen vorläufig gestoppt. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gelder für die Erstellung der Anlage nur aus Geschäftsüberschüssen der Lagerversorgung aufgebracht wurden. Die etatmäßige Ablieferung 1950/51 an das Finanzministerium von 6 Millionen D-Mark und 1951/52 von 6,5 Millionen D-Mark zuzüglich einer Sonderzuweisung für die Flüchtlingsverwaltung in Höhe von 40 000 DM werden dadurch nicht berührt. Die Frage der Auflösung oder des Umbaus der Lagerversorgung ist zur Zeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien.

Präsident Dr. Hundhammer: Als letzter Redner ist gemeldet der Herr Abgeordnete Knott. Ich erteile ihm das Wort.

Knott (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

Auf Antrag der Abgeordneten Knott, Dr. Fischbacher und Fraktion, Dr. Hundhammer (CSU) und Sebald (SPD) vom 9. 8. 1951 hat der Bayerische Landtag am 20. 12. 1951 beschlossen, die durch die Hochwasser des Inns in den Gemeinden Hochstätt, Marienberg, Vogtareuth und Rott verursachten unmittelbaren Schäden in Höhe von 83 000 DM ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Mitteln des Haushalts zu ersetzen. Die Staatsregierung wurde beauftragt, diese Mittel in den Haushalt 1951 einzuplanen. Diese Einplanung erfolgte im Haushalt des Staatsministeriums des Innern, Einzelplan III, für das Rechnungsjahr 1951, der am 2. 2. 1952 gemäß Beilage 2293 vom Bayerischen Landtag genehmigt wurde. Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern, wann mit der Auszahlung der Entschädigungssumme gerechnet werden kann, da sich die Geschädigten in einer katastrophalen Notlage befinden.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Beantwortung erfolgt durch den Herrn Staatsminister des Innern. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Die bereitgestellten Mittel werden ausgezahlt, sobald das Finanzministerium dem Staatsministerium des Innern die erforderlichen Betriebsmittel zugewiesen hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Damit ist die Fragestunde abgeschlossen. Es würde nunmehr zur Beratung heranstehen die Ziffer 2 der Tagesordnung: Interpellation des Abgeordneten Meixner und Fraktion betreffend Kulturhoheit der Länder (Beilage 2371). Auf Grund einer Absprache unter den Fraktionen wird aber die Besprechung dieser Interpellation zunächst zurückgestellt. Wir werden im Laufe der Beratungen uns über die Behandlung der vorliegenden sieben Interpellationen noch im Ältestenrat unterhalten. Der Ältestenrat wird auf morgen 14 Uhr einberufen.

Ich schlage vor, die vordringlichen, zum Teil an Termine gebundenen übrigen Punkte der Tagesordnung vorweg zu behandeln.

(Abg. Dr. Keller: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Keller!

Dr. Keller (BHE): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich möchte meinen, ein so wichtiger Punkt wie die Frage des Wahlrechts der Bewohner ausmärkischer Gebiete sollte vorweg behandelt werden. Wenn wir Hilfe bringen wollen, muß sie schnell gegeben werden. Der Senat muß dazu noch Stellung nehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Dr. Keller, dieses Hinweises hätte es nicht bedurft. Dieser Punkt der Tagesordnung steht heute so nahe an der Beratung, daß er sicher noch im Laufe des Nachmittags behandelt wird.

Ich rufe auf Ziffer 3 der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Haußleiter.

Berichterstatter über die Beratung des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 2278) ist der Herr Abgeordnete Kiene; ich erteile ihm das Wort.

Kiene (SPD), Berichterstatter: Der Antrag auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Haußleiter wurde in der 15. Sitzung des Ausschusses für Geschäftsordnungsfragen am 11. Februar 1952 behandelt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Michel.

Es lag ein Schreiben des Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I vom 7. Januar 1952 vor, nach welchem die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Haußleiter eines Gedichtes wegen beantragt wurde, das die Zeitschrift „Die Deutsche Gemeinschaft" veröffentlicht hatte. Das Gedicht trägt den Titel „Von der schwarzen Flagge" und stellt eine Schmähung der Hoheitssymbole der Bundesrepublik dar.

Oberstaatsanwalt Mayr erblickte in dem Gedicht eine Schmähung der Flagge der Bundesrepublik und einen beabsichtigten Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung, die den Tatbestand des § 96 Absatz I Ziffer 2 in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes erfüllt.

Abgeordneter Haußleiter erklärte, es handle sich um ein altes Geusenlied aus dem 17. Jahrhundert, das ihm ein Historiker geschickt habe. Diese Tatsache allein beweise, daß das Lied keinen Angriff auf die Bundesrepublik darstellen könne. Wenn man wolle, könne man aus dem Gedicht einen Angriff auf die Mächte von Jalta herauslesen, die sich in die Beute Deutschland teilten.

Der Abgeordnete Hofer meinte, wenn das Gedicht deshalb, weil es alt ist, keinen Angriff auf die Bundesrepublik darstelle, dann könne es auch keinen Angriff auf Jalta bedeuten. Vor 1933 seien unter dem Schutz der Immunität Presseangriffe gegen die Republik geführt worden. Diese Zustände dürften sich nicht wiederholen. Wer einen Angriff auf die Bundesrepublik unternehme, müsse sich dafür auch vor dem Richter verantworten. Deshalb trete er für die Aufhebung der Immunität ein.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß nach dem bayerischen Pressegesetz kein Abgeordneter verantwortlicher Schriftleiter oder Herausgeber einer periodisch erscheinenden Druckschrift sein dürfe. Nach dem Inhalt des Gedichts sei der Galeerenwimpel offenbar aus der ehemaligen schwarzweißroten Fahne geschneidert worden. Man habe aus ihr Adler und Schwert herausgeschnitten, und dann bleibe das übrig, was die heutige Bundesfahne darstelle, die einem Galeerenwimpel gleichgestellt wird.

Abgeordneter Haußleiter entgegnete, dieses Gedicht trete für einen Zustand der Freiheit ein, der im Gegensatz stehe zu einem Zustand der begrenzten Freiheit. Es sei ein Irrtum zu glauben, das Gedicht enthalte einen Angriff auf die Demokratie.

(**Kiene** [SPD])

Das Lied sei keine Verhöhnung der Symbole der Bundesrepublik, sondern gebe dem Zustand der Unfreiheit und der Trauer darüber Ausdruck. Die Fahne Schwarz-Rot-Gold werde überhaupt nicht erwähnt. Ausdrücklich werde aber gefordert, diese Flagge zu zeigen. Es sei absurd, den Versuch zu unternehmen, in diesem alten Lied, das höchstens eine Anspielung auf die Teilung Deutschlands und den Zustand der Unfreiheit enthalte, einen Angriff auf die demokratische Freiheit zu erblicken.

Abgeordneter Dr. Lacherbauer glaubte, man könne die Sache dadurch aus der Welt schaffen, daß Haußleiter erkläre, es sei ihm ferne gelegen, die Hoheitszeichen der Bundesrepublik herabzuwürdigen; er könne nicht verstehen, wie man dazu komme, dieses Gedicht so auszulegen. Der Inhalt des Gedichtes wende sich lediglich gegen die Teilung Deutschlands durch die fremden Mächte. Wenn Haußleiter diese Erklärung abgebe, sei jeder Zweifel ausgeschaltet und es bestehe keine Veranlassung mehr, eine Verhandlung deshalb aufzuziehen. Mit einer solchen Erklärung könne man sich zufriedengeben.

Abgeordneter Haußleiter war bereit, diese Erklärung abzugeben. Er bemerkte, er werde niemals die Flagge der Bundesrepublik angreifen. In seiner Partei bestehe die ausdrückliche Weisung, dies zu unterlassen.

Der Mitberichterstatter hielt das Gedicht zwar nicht für glücklich in unserer schwierigen Zeit, hielt es aber nicht für ausreichend, um die Immunität aufzuheben.

Der Berichterstatter schloß sich dieser Auffassung an, insbesondere weil Abgeordneter Haußleiter diese Erklärung abgegeben habe. Er hoffe, daß diese Erklärung für lange Zeit gültig sei.

Die Aufhebung der Immunität wurde gegen zwei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt. Ich bitte das Hohe Haus, sich dem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Vorschlag des Ausschusses beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußbeschluß ist vom Plenum mit großer Mehrheit gebilligt.

Ich rufe auf:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Michel.

Die Berichterstattung über die Beratung des Geschäftsordnungsausschusses (Beilage 2278) übernimmt der Herr Abgeordnete Weggartner; ich erteile ihm das Wort.

Weggartner (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 15. Sitzung des Ausschusses für die Geschäftsordnung wurde ein Antrag des Staatsministeriums der Justiz auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Michel (Nr. 9217) behandelt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Abgeordneter Elzer. Dem Antrag lag eine Anzeige der Schutzmannschaft München zugrunde, nach welcher der Abgeordnete Michel am 23. November 1951 gegen 15 Uhr 35 Minuten mit seinem PKW in der Maximilianstraße Hausnummer 31 geparkt hat, obwohl an der genannten Stelle Parkverbotsschilder gut sichtbar aufgestellt waren. Das Fahrzeug wurde 20 Minuten an der bezeichneten Stelle geparkt, ohne be- oder entladen zu werden. Durch das Parken wurde der zu dieser Zeit überaus starke Fahrverkehr in der Maximilianstraße erheblich behindert. Die Rückkunft des Fahrers konnte nicht abgewartet werden.

Da es sich in diesem Falle um eine ausgesprochene Bagatellsache handelt, deren Ahndung in der Folgezeit durch die wieder gesetzlich zugelassene gebührenpflichtige Verwarnung an Ort und Stelle erledigt werden kann, beschloß der Ausschuß bei einer Stimmenthaltung, dem Antrag auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Michel nicht stattzugeben. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer. In dieser Angelegenheit ist der Herr Abgeordnete Weishäupl zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Weishäupl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Geschäftsordnungsausschuß hat beschlossen, die Immunität des Herrn Kollegen Michel und auch die des Herrn Abgeordneten Nerlinger, dessen Fall sogleich behandelt wird, nicht aufzuheben. Ich vermag mich der Auffassung des Geschäftsordnungsausschusses leider nicht anzuschließen. Selbstverständlich nehme ich keine Stellung ein gegen die Person der beiden betroffenen Abgeordneten, sondern sie gilt grundsätzlich. Meine Stellungnahme richtet sich gegen eine zu großzügige Auffassung in der Frage der Immunität überhaupt. Ich weiß, daß auch in weiten Kreisen der Öffentlichkeit der Wunsch laut geworden ist, die Immunität einzuschränken. Artikel 28 Absatz 3 der bayerischen Verfassung geht außerordentlich weit, er lautet:

> Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Tagung aufgehoben.

Meine und auch die Meinung anderer Kreise ist nun die, Sinn und Zweck des Immunitätsaufhebungsverfahrens kann nur der sein, daß ein Geschäftsordnungsausschuß gewissenhaft überprüft, ob etwa eine Anzeige erstattet worden ist, um einem Volksvertreter politische Schwierigkeiten zu machen oder — ein anderer Fall — ihn in seiner Ehre zu kränken, oder aber, und das ist wohl der wichtigste Gesichtspunkt, die Arbeit der Volksvertretung und der Mitglieder einer Volksvertretung zu beeinträchtigen.

(Abg. Bantele: Das ist doch vor vier Wochen eingehend behandelt worden! — Abg. Bezold: Damals ist die Wahl noch nicht angestanden.)

(Weishäupl [SPD])

Nun ist das im Falle der Aufhebung der Immunität wegen eines Verkehrsdelikts —

(Abg. Bantele: Das ist schon stundenlang behandelt worden!)

— Herr Kollege Bantele, stören Sie mich doch nicht! Ich habe das Recht, hier heraufzutreten und zu sprechen. Sie können sich dann zum Wort melden. Jedenfalls kann man bei der Aufhebung der Immunität wegen eines Verkehrsdelikts nicht von von einer politischen Absicht, irgendeinen Gegner auszuschalten, oder gar von einer Beeinträchtigung der Parlamentsarbeit sprechen. Sie wissen, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, durch eine Schrift, die Sie erhalten haben, daß der Bundestag sich grundsätzlich auf den Standpunkt stellt, die Genehmigung zur Strafverfolgung bei Verkehrsdelikten zu erteilen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Die haben ja alle Chauffeure!)

— Herr Kollege Dr. Baumgartner, das spielt keine Rolle. Ich trage nur meine Auffassung vor, und dieses Recht habe ich in diesem Hohen Hause. Jedenfalls stelle ich fest, daß sich der Deutsche Bundestag — und ich stelle mir vor, daß er in der Frage der Immunität auch eine gewisse Praxis hat — grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt hat, zur Verfolgung von Verkehrsdelikten wird die Immunität im allgemeinen aufgehoben.

(Abg. Dr. Keller: Die Abgeordneten dort fahren auch nicht selbst.)

Wie ist denn die Praxis in Bayern, wie sie sich durch die allzu großzügige Auslegung des Immunitätsbegriffs herausgebildet hat? Aus der Statistik des Archivs des Bayerischen Landtags geht hervor, daß in der zweiten Tagung der zweiten Wahlperiode die Fälle der Immunitätsaufhebung beziehungsweise Nichtaufhebung wegen Verkehrsdelikten mit an erster Stelle stehen. Der Herr Präsident dieses Hohen Hauses hat einmal so am Rande auf einen Zwischenruf bemerkt, es gebe hier immer nur anständige Abgeordnete. Ich bezweifle nicht, was der Herr Präsident damals gesagt hat,

(Heiterkeit)

möchte aber trotzdem zwei Typen von Abgeordneten unterscheiden. Der eine Typ ist folgender: Wenn der Abgeordnete gegen irgendein Gesetz, meinetwegen die Straßenverkehrsordnung, verstößt und es kommt ein Polizist, der ihn fassen möchte, dann ist die erste Reaktion die, daß er seinen Landtagsausweis herauszieht und sagt: Ich bin der Herr Landtagsabgeordnete Max Meier. Dann gibt es einen anderen Typ, und dazu rechne ich die anständigen Abgeordneten,

(Rufe: Oho!)

die auf ihre Abgeordneteneigenschaft nicht Bezug nehmen, wenn sie mit der peinlichen Angelegenheit eines Verkehrsdelikts zu tun haben, sondern dem Polizisten nur angeben: Ich heiße — meinetwegen — Max Meier, bin geboren am soundsovielten, habe den und den Beruf und wohne da und da. Wenn diese Kategorie von Abgeordneten im Bayerischen Landtag nicht sehr zahlreich vertreten wäre, dann hätte sich der Geschäftsordnungsausschuß schon sehr oft mit Verkehrsdelikten von Abgeordneten befassen müssen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Der dritte Typ sind die Abgeordneten mit Chauffeuren!)

— Herr Kollege Dr. Baumgartner, ich habe auch keinen Chauffeur, sondern fahre selbst. Ich bin auch ein kleiner Sünder in Bezug auf die Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung. Aber ich habe es anders gemacht. Ich habe dem Polizisten nicht gesagt, daß ich der Abgeordnete Karl Weishäupl bin,

(Abg. Dr. Korff: Also ein anständiger Abgeordneter!)

sondern ich habe nur meine Personalien angegeben. Ich habe hier zwei Strafbefehle.

(Heiterkeit — Zuruf: Er hat Sie eben nicht gekannt!)

— Das spielt gar keine Rolle. Es gibt wahrscheinlich ebenso viele Baumgartner wie Weishäupl.

(Abg. Dr. Korff: Das ist unverkennbar! — Heiterkeit!)

Jedenfalls darf ich feststellen, daß es zweierlei Ausfertigungen von Strafbefehlen geben kann, eine Ausfertigung mit der Adresse: Herrn Karl Weishäupl, Geschäftsführer in München-Feldmoching, und eine zweite Ausfertigung mit der Anschrift: Herrn Karl Weishäupl, MdL, Geschäftsführer in München-Feldmoching. Wenn der betreffende Abgeordnete dem Polizisten, der die Anzeige zu machen hat, nicht sagt, daß er Abgeordneter ist, bekommt er eben seinen Strafbefehl, und dann tut er gut, am nächsten oder übernächsten Tag nach Zustellung dieses Strafbefehls seine Strafe zu bezahlen.

(Beifall links)

So habe ich es gemacht. Wenn das alle Abgeordneten tun würden, bräuchte sich der Geschäftsordnungsausschuß mit diesen Fragen überhaupt nicht zu beschäftigen. Jedenfalls können Sie nicht bestreiten, daß die verfassungsmäßige Unabhängigkeit des Parlaments in keiner Weise beeinträchtigt wird, wenn die Immunität eines Abgeordneten wegen eines einfachen Verkehrsdelikts aufgehoben wird. Ich werde jedenfalls aus den Gründen, die ich hier sachlich vorgetragen habe, gegen den Beschluß des Geschäftsordnungsausschusses stimmen, weil der einfache Mann auf der Straße, weil es das Volk nicht versteht, daß es hier zweierlei Recht gibt, nämlich ein Recht für den einfachen Staatsbürger und ein besonderes Recht für den Abgeordneten, der sich in diesem Fall hinter seine Immunität verstecken kann.

(Beifall links)

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Saukel gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Saukel (BP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Herr Kollege Weishäupl hat gegen die Autofahrer Stellung genommen. Das ist sowohl bei der

(**Saukel** [BP])

Presse als auch bei der Bevölkerung sehr populär. Ich vermisse aber, daß Herr Abgeordneter Weishäupl nicht die Konsequenz gezogen hat, zu beantragen, daß der Artikel über die Immunität überhaupt aufgehoben wird, wenn er schon auf dem Standpunkt steht, es dürfe nicht zweierlei Recht geben. Denn die Immunität bedeutet zweierlei Recht. Ich verstehe auch nicht, warum Herr Abgeordneter Weishäupl nicht das gleiche vorgebracht hat, als die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten, auch von Parteifreunden des Herrn Abgeordneten Weishäupl wegen Beleidigung hier ohne Debatte abgelehnt wurde. Die Ehre eines Menschen steht meiner Ansicht nach viel höher, als wenn einer falsch geparkt hat. Man verschiebt überhaupt die Horizonte, wenn man so tut, als ob einer, der falsch parkt, geradezu ein Verbrecher wäre, während der andere, der jemanden im Schutze der Immunität beleidigt, ohne weiteres damit rechnen kann, daß der Bayerische Landtag seine Immunität auch mit der Stimme des Herrn Abgeordneten Weishäupl nicht aufhebt. Die Sache erinnert mich im übrigen an einen alten Witz, der mir einmal als Student erzählt wurde, als es noch staubige Straßen in München gab. Damals sagte ein Münchner: Der Teufel soll sie holen, die elendigen Malefizkarrn mit ihrem Staub. Nach einer Pause setzte er dazu: Wenn sie nur nicht so teuer wären, daß man sich auch einen leisten könnte! Das ist die Stimmung, die hier geweckt wird.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Michel.

Michel (CSU): Es wurde gesagt, daß ich ein unanständiger Abgeordneter sei, weil ich falsch geparkt habe. Ich möchte dazu nur folgendes richtigstellen: Ich habe in der Maximilianstraße meinen Wagen kurz geparkt, um in ein Geschäft zu gehen. Leider habe ich mich dort drei Minuten länger als die Viertelstunde aufgehalten, die man einen Wagen an einer Stelle mit Parkverbot stehen lassen kann. Hätte ich den Schutzmann selbst gesprochen und gesehen, so hätte ich, wie es üblich ist, 2 DM Verwarnungsgebühr gezahlt und der Fall würde heute nicht behandelt. Dies möchte ich lediglich zu der Behauptung, daß ich ein unanständiger Abgeordneter sei, feststellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! So ist es nicht, wie es jetzt hingestellt wurde, als ob Kollege Weishäupl aus besonderen Gründen, weil am 30. März die Gemeindewahlen stattfinden, dazu gesprochen hätte. Sie werden sich entsinnen können, daß ich vor etwa einem dreiviertel Jahr zu demselben Thema gesprochen habe. Als die Immunität geschaffen wurde, hat man nicht daran gedacht, daß sich ein Abgeordneter auf die Immunität soll berufen können, wenn er eine verkehrswidrige Handlung begangen hat. Ich bin der Auffassung: Wenn ich angezeigt werde, lasse ich das „MdL" weg und zahle meine fünf oder zehn Mark Strafe genau so wie jeder andere Sterbliche auch. Dann hat der Landtag damit nichts zu tun.

(Abg. Eberhard: Herr Abgeordneter Michel hat sogar bezahlen wollen!)

— Was brauchen wir uns also im Geschäftsordnungsausschuß noch mit der Sache zu befassen, wenn Herr Abgeordneter Michel die Strafe bezahlt hat?

(Abg. Michel: Das kann ich nicht!)

— Dann laß die MdL.-Sache weg; dann kannst Du zahlen wie jeder andere. Wir können aber keine besonderen Rechte für uns beanspruchen. Wenn wir falsch geparkt, ein Halteschild überfahren haben oder durch eine Ortschaft statt 40 60 Kilometer gefahren sind, so müssen wir zahlen. Der Landtag sollte sich in Zukunft damit nicht beschäftigen.

(Abg. Eberhard: Und nicht dazu reden!)

— Doch, nachdem ein anderer dazu gesprochen hat.

Deshalb sollten wir die Immunität eines Abgeordneten, der bei einem Verkehrsdelikt die Strafe nicht zahlt, aufheben, damit er die Strafe zahlt.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschußvorschlag, die Immunität nicht aufzuheben, beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf Ziffer 3 der Tagesordnung:

Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Nerlinger.

Über die Verhandlungen des Ausschusses (Beilage 2278) berichtet der Herr Abgeordnete Piper; ich erteile ihm das Wort.

Piper (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat sich in seiner 15. Sitzung vom 11. Februar 1952 mit einem Schreiben des Staatsministeriums der Justiz betreffend Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Nerlinger beschäftigt. Als Tatbestand lag eine Feststellung der Polizeidirektion Augsburg zugrunde, wonach der Kollege Nerlinger am 22. November 1951 und am 19. November 1951 mit seinem Personenkraftwagen von der Halderstraße in die Hermannstraße in Augsburg ein vom Verkehrspolizisten gegebenes Sperrzeichen nicht beachtet haben soll.

Herr Kollege Nerlinger, der in der eingangs erwähnten Sitzung gehört wurde, erklärte, daß der Verkehrsposten an dieser Stelle so ungünstig aufgestellt sei, daß ihn die Kraftfahrer nicht sehen können. Im übrigen bat Kollege Nerlinger, man möge ihm Gelegenheit geben, die Strafe von 10 DM zu zahlen. Ich möchte zu Ehren des Kollegen Nerlinger ausdrücklich feststellen, daß er sich bemüht hat, sein Geld los zu werden.

Nach einer Aussprache, wobei sich die Redner gegen eine Aufhebung der Immunität wandten,

(Piper [SPD])

faßte der Ausschuß den einstimmigen Beschluß, die Immunität des Abgeordneten Nerlinger nicht aufzuheben. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor; wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, nunmehr zur Ziffer 5 der Tagesordnung überzugehen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Ich rufe also auf den

Antrag des Abg. Stock und Fraktion betreffend Entwurf eines Gesetzes über die Teilnahme der Bewohner gemeindefreier (ausmärkischer) Gebiete an den Gemeindewahlen (Beilage 2339).

Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses (Beilage 2357) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner 73. Sitzung mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Wüllner, Dr. Becher, Kiene, von Knoeringen und Stock sowie dem Antrag des Herrn Dr. Keller und Fraktion betreffend Wahlrecht der Bewohner ausmärkischer Gebiete befaßt. Er hat sich dann in seiner 75. Sitzung mit meiner Berichterstattung — Mitberichterstatter war der Herr Abgeordnete Simmel — mit dem vom Herrn Abgeordneten Stock und Fraktion eingebrachten Antrag betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Teilnahme der Bewohner gemeindefreier (ausmärkischer) Gebiete an den Gemeindewahlen beschäftigt.

Der Berichterstatter sprach sich zunächst dagegen aus, in einem Gesetz einen Zustand zu legalisieren, der gegen den Grundgedanken der Gemeindeordnung verstoße, die die Selbstverwaltung der Gemeinden nur durch die Gemeindebürger festlege. Die Kann-Bestimmung des vorliegenden Entwurfs stelle eine Verwässerung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden dar. Auf die Vorhaltungen erwiderte der Regierungsvertreter, daß es sehr wohl möglich sei, in einem Sondergesetz das allgemeine Gesetz, in diesem Fall die Bayerische Gemeindeordnung, zu durchbrechen. Man könne sehr wohl durch dieses Gesetz von den allgemeinen Vorschriften abweichen. Verfassungsrechtliche Bedenken sah er im Gegensatz zum Berichterstatter im neuen Gesetzentwurf nicht.

Der Mitberichterstatter sprach sich für die Annahme des Gesetzentwurfs aus. Der Berichterstatter wollte das Gesetz in dieser Form nicht bejahen.

Durch Beschluß des Ausschusses wurden dann die einzelnen Artikel des Gesetzes, wie es in Beilage 2339 dem Hohen Hause vorliegt, mit 13 gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen, wobei gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Artikel 4 folgende Fassung erhielt:

> Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 16. Februar 1952 in Kraft.

Ich stelle dem Hohen Haus anheim, dem Ausschußbeschluß stattzugeben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es wird so verfahren.

Eine Wortmeldung zur Aussprache in der ersten Lesung liegt mir nicht vor; die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt zugrunde der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 2339.

Ich rufe auf den Artikel 1 mit folgendem Wortlaut:

> Gemeinden können die von ihnen verwaltungsmäßig betreuten Bewohner gemeindefreier (ausmärkischer) Gebiete beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme an den Gemeindewahlen zulassen. In diesem Fall tritt an die Stelle eines sechsmonatigen Aufenthalts in der Gemeinde (Art. 6 Abs. 1 Ziffer 2 GemWG) ein entsprechender Aufenthalt in dem gemeindefreien Gebiet.

Wer diesem Artikel 1 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Gegen 3 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 2. Er lautet:

> (1) Regelungen im Sinne des Artikels 1 trifft die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 B. Verf.).
>
> (2) Ablehnende Entscheidungen können nur nach Maßgabe des § 36 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

Wenn sich keine Erinnerung erhebt, wird über den ganzen Artikel in einem abgestimmt.

Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen angenommen. Gegenstimmen waren nicht da.

Ich rufe auf Artikel 3. Er lautet:

> Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern.

Wer diesem Artikel die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 4. Er lautet:

> Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 16. Februar 1952 in Kraft.

Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 4

(Präsident Dr. Hundhammer)

ist einstimmig angenommen. Damit ist die erste Lesung des Gesetzes beendet.

Wir treten, wie beschlossen, sofort in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Hiezu meldet sich niemand. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung gemäß den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich rufe auf Artikel 1 — ohne Erinnerung, Artikel 2 — ohne Erinnerung, Artikel 3 — ohne Erinnerung, Artikel 4 — ohne Erinnerung. Ich stelle fest, daß die Artikel auch in der zweiten Lesung die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, diese Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist mit Mehrheit angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

> Gesetz über die Teilnahme der Bewohner gemeindefreier (ausmärkischer) Gebiete an den Gemeindewahlen.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat. Dieser Punkt der Tagesordnung ist damit erledigt.

Ich schlage nunmehr vor, entsprechend der Ziffer 1 des ersten Nachtrags zur Tagesordnung die

> **Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine (Beilage 2395)**

entgegenzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Als Berichterstatter über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2402) erteile ich das Wort dem Abgeordneten Ortloph.

Ortloph (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Mitglieder des Bayerischen Landtags! Ich darf darauf aufmerksam machen, daß ich die vom Herrn Präsidenten angeführten Beilagen trotz aller Bemühungen leider noch nicht bekommen konnte, weil sie noch nicht gedruckt sind, wie mir der Landtagsbote sagte. Trotzdem bin ich in der Lage, Bericht zu erstatten.

(Bravo!)

Ich darf darauf hinweisen, daß der Berichterstatter — —

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Berichterstatter, die eine der Beilagen, nämlich die Beilage 2395, darf ich Ihnen hiermit überreichen.

Ortloph (CSU), Berichterstatter: Der Senat hat in seinem Gutachten auf Anlage 37 erklärt, daß die mannigfachen Bedenken, die gegen die Steuergutscheine früher ins Feld geführt worden sind, durch die praktische Handhabung aus der Welt geschafft und die Änderungen, die in dem Gesetz vorgesehen sind, lediglich technischer Natur sind und im allgemeinen eine Verbesserung der ganzen Sachlage herbeiführen dürften. Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, daß die Staatskasse zirka 150 Millionen D-Mark zur Einlösung der Steuergutscheine ab 31. März 1952 bereitstellen müßte, wenn dem Änderungsgesetz nicht zugestimmt würde. Diese Belastung könnte der Staatshaushalt nicht ertragen.

Im Ausschuß für den Staatshaushalt wurde dieses Gesetz eingehend beraten. Der Haushaltsausschuß hat dem vorliegenden Änderungsgesetz in seinen beiden Artikeln einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie, dem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilage 2402) erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Zillibiller.

Zillibiller (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Verfassungsausschuß hat das Gesetz in seiner letzten Sitzung überprüft und dabei mit Freuden festgestellt, daß gerade das Gesetz über die Steuergutscheine dasjenige Gesetz ist, gegen das bis heute noch keine Verfassungsklage erhoben worden ist. Er hat daraufhin die Ergänzungen überprüft und festgestellt, daß die geringen materiellen Änderungen, die in dem Gesetz vorkommen, auch keine neuen rechtlichen Bedenken hervorrufen können.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, auch bei diesem Gesetzentwurf die erste und die zweite Lesung unmittelbar aufeinander folgen zu lassen und die allgemeine Erörterung mit der besonderen zu verbinden. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung liegt hier nicht vor; die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihr liegt zugrunde der Wortlaut des Gesetzes auf Beilage 2395.

Ich rufe auf den Artikel 1. Dieser lautet:

> Das Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. S. 223) wird geändert wie folgt:

— Liegt die Drucksache dem Hohen Hause nicht vor?

(Zurufe: Doch!)

— Darf ich mir ersparen, die hier aufgezählte lange Liste der Änderungen zu verlesen?

(Zustimmung)

— Ich nehme Bezug auf die Ihnen vorliegende Drucksache 2395.

Wer dem Artikel 1 in der Ihnen bekannten Form zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe auf den Artikel 2, dessen Text Ihnen ebenfalls vorliegt. Der Artikel erklärt in Absatz 1 das Gesetz für dringlich und stellt fest, daß es am 31. März 1952 in Kraft tritt. Die Absätze 2 und 3 brauche ich gleichfalls nicht zu verlesen.

Wer dem Artikel 2 in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß auch Artikel 2 einstimmig angenommen ist.

Damit ist die erste Lesung beendet; wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegen die Beschlüsse der ersten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf Artikel 1. — Ohne Erinnerung. Artikel 2. — Ohne Erinnerung. Ich stelle fest, daß die beiden Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, sie ebenfalls in einfacher Form vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung; ich werde so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und der zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Das Gesetz hat den Titel:

> Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine.

Auch die Überschrift des Gesetzes hat die Zustimmung des Hauses gefunden. Damit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 4 der Tagesordnung:

> **Berichte zum Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß von Übereinkommen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn (Beilagen 2245, 2381, 2393).**

Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt berichtet der Herr Abgeordnete Eberhard; ich erteile ihm das Wort.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 88. Sitzung mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß von Übereinkommen zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn, abgedruckt auf Beilage 2245, beschäftigt. Berichterstatter war Abgeordneter Eberhard, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Haas.

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß sich der Haushaltsausschuß mit diesen Übereinkommen schon einmal ausführlich beschäftigt habe. Die Angelegenheit sei zurückgestellt worden, weil die Frage der Bereitstellung der Refinanzierungsmittel im Rahmen des außerordentlichen Haushalts nicht geklärt war. Nunmehr habe die Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt und diesem eine ausführliche Begründung beigegeben. Man könne dem Gesetzentwurf wohl ohne weitere Aufklärung durch die Vertreter des Finanz- und des Verkehrsministeriums zustimmen.

Auch der Mitberichterstatter hielt längere Ausführungen für überflüssig. Die vorgesehenen Projekte seien für Bayern nur vorteilhaft. Die Kosten trage praktisch die Bundesbahn; Bayern leiste nur einen Vorschuß, sei aber wirtschaftlicher Nutznießer.

Ministerialdirektor Brunner vom Verkehrsministerium erklärte, die Bundesbahn warte nur noch auf den Beschluß des Landtags und habe schon angefragt, ob sie Bindungen eingehen könne.

Auf Antrag beider Berichterstatter wurde der Gesetzentwurf einstimmig genehmigt mit der Maßgabe, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

> Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

Ich empfehle Ihnen, diesem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Rechts- und Verfassungsausschusses gemäß Beilage 2393 erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Saukel.

Saukel (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 6. März 1952 mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß von Übereinkommen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn (Beilage 2245) befaßt. Berichterstatter war Abgeordneter Saukel, Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Fischer. Auf Antrag beider Berichterstatter stimmte der Ausschuß dem Gesetzentwurf in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen Fassung zu. Ich bitte, diesem Antrag stattzugeben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Haus vor, auch bei diesem Gesetzentwurf die allgemeine und die besondere Erörterung miteinander zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite Lesung folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich werde so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Hierzu meldet sich der Herr Abgeordnete Bantele; ich erteile ihm das Wort.

Bantele (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Begründung des Gesetzentwurfs sind unter II c) Nr. 2 und 3 für die Beschaffung von Personenwagen bei der Fahrzeugindustrie in Bayern für den Einsatz im bayerischen Netz 1,9 Millionen und für die Instandsetzung von Fahrzeugen 0,5 Millionen D-Mark angesetzt. Ich möchte den Herrn Vertreter des Verkehrsministeriums bitten, zu klären, ob es sich bei der Beschaffung von Personenwagen um Omnibusse handelt, so daß eine

(**Bantele** [BP])

von bayerischen Steuergeldern, finanzierte Konkurrenz des bayerischen privaten Kraftwagen- und Omnibusverkehrsgewerbes entsteht, und ob nicht eine Möglichkeit besteht, daß wie in der privaten Wirtschaft ein Betrieb von sich aus die Renovierung und Instandsetzung von Fahrzeugen aus eigenen Mitteln durchführt.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen.

(Abg. Bantele: Ich habe eine Anfrage an den Vertreter des Ministeriums gestellt!)

— Die Anfrage wird noch beantwortet.

Brunner, Ministerialdirigent: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei den Personenwagen in Ziffer 2, nach denen Herr Abgeordneter Bantele gefragt hat, handelt es sich lediglich um Schienenfahrzeuge, und zwar um Reisewagen, die in der Hauptsache im Berufsverkehr eingesetzt werden sollen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir stimmen ab gemäß dem Wortlaut des Gesetzentwurfs auf Beilage 2245.

Ich rufe auf den Artikel 1. Er lautet:

> Die bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten werden ermächtigt, in Übereinkommen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Darlehensverpflichtungen zur Refinanzierung von Aufträgen der Deutschen Bundesbahn einzugehen, und zwar
>
> 1. zur Fortführung der Elektrifizierung der Strecke Nürnberg/Fürth — Würzburg/Zell bis zum Betrag von . . . . 58,8 Mill. DM,
> 2. zur Fortführung der Elektrifizierung der Strecke Würzburg/Zell—Aschaffenburg bis zum Betrag von . . . . . 68,3 Mill. DM,
> 3. zum Wiederaufbau und Neubau von Bahnanlagen sowie zur Instandsetzung und Beschaffung von Fahrzeugen für das Bundesbahnnetz in Bayern bis zum Betrag von . . . 16,4 Mill. DM.

Wer diesem Artikel die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. Der Haushaltsausschuß schlägt vor, ihm folgende Fassung zu geben:

> Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Artikel 2 ist einstimmig angenommen. Damit ist die erste Lesung des Gesetzes beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Hierzu erfolgt keine Wortmeldung. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung entsprechend den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich rufe auf Artikel 1. — Ohne Erinnerung; Artikel 2. — Ohne Erinnerung. Ich stelle fest, daß die beiden Artikel die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, dieselbe in einfacher Form vorzunehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch; wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme bei 2 Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Es erhält den Titel:

> Gesetz über den Abschluß von Übereinkommen zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Deutschen Bundesbahn.

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Ich bin ersucht worden, dem Hohen Haus vorzuschlagen, daß die Vorgriffsanträge gemäß Ziffer 6 g bis k der Tagesordnung noch vorweg behandelt werden sollen. Der Grund hierfür liegt darin, daß für das Haushaltsgesetz eine Frist eingehalten werden muß, weshalb die Durchführung der sich aus dem Gesetz ergebenden Maßnahmen nicht weiter hinausgezögert werden darf, da wir schon nahezu Mitte März haben. — Das Haus ist damit einverstanden; ich stelle das fest.

Ich rufe auf Ziffer 6 g der Tagesordnung:

> **Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Ausbau des Dachgeschosses der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim (Beilagen 2243, 2384).**

Über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt berichtet der Herr Abgeordnete Ortloph; ich erteile ihm das Wort.

Ortloph (CSU), Berichterstatter: Der Antrag der Staatsregierung liegt Ihnen auf Beilage 2243 vor. Er lautet:

> Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, über den im außerordentlichen Haushalt 1951 — Anlage B — I A. Ziffer 4 b zum Ausbau des Dachgeschosses des Hauptbaues der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Schleißheim vorgesehenen Betrag von 70 000 DM vorgriffsweise zu verfügen.

Dem Antrag ist eine eingehende Begründung beigegeben. Berichterstatter Abgeordneter Ortloph und Mitberichterstatter Abgeordneter Eisenmann haben in der Sitzung des Haushaltsausschusses am 29. Februar 1952 Zustimmung beantragt, die einstimmig erteilt wurde. Ich bitte Sie, dem Antrag des Haushaltsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. —

Wer dem Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt entsprechend die Zustimmung zu dem auf Beilage 2243 wiedergegebenen Vorgriffsantrag der Staatsregierung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf die Ziffer 6 h der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden des Hafenamts Aschaffenburg (Beilagen 2244, 2385).

Die Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt hat der Herr Abgeordnete Kraus übernommen.

Kraus (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Staatshaushaltsausschuß hat in seiner 88. Sitzung über den Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden des Hafenamts Aschaffenburg (Beilage 2244) Verhandlungen gepflogen. Mitberichterstatter war der Herr Abgeordnete Strobl, Berichterstatter meine Wenigkeit.

Der Berichterstatter erinnerte daran, daß auch diese Angelegenheit schon einmal besprochen wurde. Im außerordentlichen Haushalt seien für diesen Zweck 80 000 DM vorgesehen. Die Finanzierung sei vom Finanzministerium zugesichert. Er beantragte Zustimmung. Der Mitberichterstatter schloß sich diesem Antrag an. Der Ausschuß genehmigte den Vorgriff einstimmig.

Das Hohe Haus wird gebeten, diesem Antrag beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Wir kommen zur Abstimmung.

Wer den Ausführungen des Berichterstatters gemäß die Zustimmung zu dem auf Beilage 2244 wiedergegebenen Antrag der Staatsregierung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Zustimmung ist einmütig erteilt.

Ich rufe auf die Ziffer 6 i der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Meixner, Elsen und Fraktion betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Neubau von Kliniken der tierärztlichen Fakultät der Universität München (Beilagen 2256, 2382).

Zur Berichterstattung über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt erteile ich dem Herrn Abgeordneten Eberhard das Wort.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 88. Sitzung mit dem Antrag Meixner, Elsen und Fraktion betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Neubau von Kliniken der tierärztlichen Fakultät der Universität München, abgedruckt auf Beilage 2256, beschäftigt. Berichterstatter war Abgeordneter Eberhard, Mitberichterstatter der Abgeordnete Wimmer.

Der Berichterstatter beantragte, den Betrag von 15 000 DM im Vorgriff zu genehmigen. Der Mitberichterstatter verwies darauf, daß im ordentlichen Haushalt 1951 beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Wiederaufbau und für Neubauten der tierärztlichen Institute, München, Veterinärstraße 6, 380 000 DM vorgesehen sind. Die Gesamtbaukosten würden auf 9 500 000 DM geschätzt; bis zum 31. März 1951 seien 1 345 000 DM angefallen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Ich empfehle Ihnen, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort ist niemand gemeldet. — Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem auf Beilage 2256 wiedergegebenen Antrag, entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe? — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Ich nehme dabei an, daß auch diejenigen Mitglieder des Hauses, die sich bei keinem der Aufrufe vom Platz erhoben haben, die Zustimmung erteilen. Sie haben es sicher so gemeint.

Ich rufe auf die Ziffer 6 k der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Op den Orth und Genossen und Kraus betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für Instandsetzungsarbeiten am Gymnasium in Schweinfurt (Beilagen 2250, 2383).

Auch hierzu berichtet über die Verhandlungen des Ausschusses für den Staatshaushalt der Herr Abgeordnete Eberhard.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 88. Sitzung mit dem Antrag der Abgeordneten Op den Orth und Genossen und Kraus betreffend vorgriffsweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für Instandsetzungsarbeiten am Gymnasium in Schweinfurt, abgedruckt auf Beilage 2250, beschäftigt. Berichterstatter war der Abgeordnete Eberhard, Mitberichterstatter der Abgeordnete Dr. Huber.

Der Berichterstatter machte darauf aufmerksam, daß im außerordentlichen Haushalt für den Wiederaufbau des Gymnasiums in Schweinfurt 209 000 DM vorgesehen sind. Die Gesamtkosten bezifferten sich auf 750 000 DM; bis 31. März 1951 seien 237 000 DM angefallen. Es sei wohl anzunehmen,

(Eberhard [CSU])

daß die beantragten 75 000 DM im Rahmen der vorgesehenen 209 000 DM bereitgestellt werden sollen.

Haas berichtete, der Antragsteller Op den Orth habe ihm erklärt, die im Vorgriff genehmigten Mittel reichten nicht aus, er habe sich deshalb mit dem Kultusministerium in Verbindung gesetzt; der vorliegende Antrag fuße auf den Vorarbeiten des Kultusministeriums. Es handle sich um einen Restbetrag, damit das Gymnasium in Schweinfurt fertiggestellt werden kann.

Kraus bezeichnete die Schulverhältnisse am Gymnasium in Schweinfurt als katastrophal und bat, den Betrag zu genehmigen.

Der Berichterstatter beantragte, um Schwierigkeiten zu vermeiden, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

> Aus den im außerordentlichen Haushalt 1951 für den Wiederaufbau des Gymnasiums in Schweinfurt vorgesehenen 209 000 DM werden weitere 75 000 DM im Vorgriff bereitgestellt.

Der Mitberichterstatter war mit dieser Fassung einverstanden. Sie wurde bei einer Stimmenthaltung angenommen. Ich empfehle Ihnen gleichfalls die Annahme.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem auf Beilage 2250 wiedergegebenen Antrag in der vom Haushaltsausschuß veränderten Form der Beilage 2383 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag des Ausschusses ist bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Nunmehr wird beantragt, die Ziffern 7 d, e und f der Tagesordnung, die Umgliederungsanträge betreffen, zu behandeln, da die Zustimmung des Senats hierzu erforderlich ist. Wer dagegen ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; es wird so verfahren.

Ich rufe auf Ziffer 7 d der Tagesordnung:

> **Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Gebietsteilen aus dem Landkreis Wolfratshausen in den Landkreis Starnberg (Beilagen 2259, 2351).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner 66. Sitzung mit der ersten Fassung des Entwurfs einer Verordnung über die Umgliederung von Gebietsteilen aus dem Landkreis Wolfratshausen in den Landkreis Starnberg. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter war der Herr Abgeordnete Saukel.

Nachdem der Berichterstatter zunächst ausgeführt hatte, daß es sich bei dieser Vorlage um eine Sache handelt, zu der die Staatsregierung nicht in allem zutreffende Begründung gegeben habe, entspann sich ein Disput zwischen dem Berichterstatter und dem Regierungsvertreter.

Der Regierungsvertreter gab erst nach mehrmaligem Anmahnen zu, daß die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Zustimmung des zuständigen Kreistags Wolfratshausen tatsächlich nicht vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Kabinett vorgelegen hatte, sondern erst nachträglich eingegangen war. Wahrscheinlich sei die Stellungnahme des Kreistags absichtlich verzögert worden. Er erklärte jedoch, daß sie neue Argumente nicht hätte bringen können.

Bei der anschließenden Debatte, an der sich insbesondere der Abgeordnete Dr. Fischer beteiligte, ging es darum, ob die Umgliederung unter den Begriff „Neubildung einer Gemeinde" fällt, weil es sich um Gebiete aus zwei Landkreisen und aus verschiedenen Gemeinden handelt. Dabei stellte der Regierungsvertreter fest, daß nicht ein Fall des Artikels 11 Absatz 4 der neuen Gemeindeordnung vorliege, so daß es nicht auf das Erfordernis des öffentlichen Wohles ankomme, da nicht eine Neubildung allein, sondern auch eine Umgliederung vorliege. Bei der Umbildung von Gemeinden ist bekanntlich das Erfordernis des öffentlichen Wohls bindend vorgeschrieben. Der Rechts- und Verfassungsausschuß stellte sich damals auf den Standpunkt, daß die Fassung des ersten Entwurfes der Verordnung angenommen werden sollte.

In seiner 73. Sitzung befaßte der Rechts- und Verfassungsausschuß sich erneut mit der Vorlage, die vom Staatsministerium des Innern umgeändert worden war, weil mittlerweile die neue Gemeindeordnung in Kraft getreten war. Dabei ging es nicht mehr um die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung, sondern grundsätzlich allein darum, ob die in der Begründung der Staatsregierung schon vorher dargelegten Gründe ausreichend dartun, daß das öffentliche Wohl diese Umbildung und Neubildung der Gemeinde Wangen bedinge. Der Rechts- und Verfassungsausschuß erkannte schließlich gemäß dem Vorschlag des Regierungsvertreters an, daß in der Begründung das Erfordernis des öffentlichen Wohls dargetan sei, obwohl der Regierungsvertreter selbst diese Voraussetzung bei der ersten Beratung als belanglos bezeichnet hatte, und stimmte dem neuen Entwurf zu. Der Antrag des Berichterstatters, die Beschlußfassung zurückzustellen, wurde abgelehnt. Ich stelle dem Hohen Hause anheim, so zu verfahren, wie der Rechts- und Verfassungsausschuß beschlossen hat.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Junker als Redner das Wort.

Junker (CSU): Meine Damen und Herren! Ich muß zu diesem Entwurf doch noch etwas sagen. Wir haben im Rechts- und Verfassungsausschuß zwei ähnlich lautende Anträge erst in der letzten Zeit zurückgestellt. Der erste Beschluß lag noch vor dem Termin der Gemeindewahlen, und die Zurückstellung erfolgte, weil das Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits in die laufenden Termine für die kommenden Gemeindewahlen gefal-

(Junker [CSU])

len wäre, wenn die Beschlußfassung erfolgt wäre. Nachdem der Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses noch vor den Terminen, die für die Wahlen gestellt sind, ergangen ist, glaube ich nicht, daß sich das Hohe Haus heute dazu entschließen darf, während der laufenden Fristen eine Verordnung in Kraft zu setzen, die definitiv eine neue Gemeinde bildet. Würde diese neue Gemeinde zustandekommen, so würde ein verwaltungsmäßig nicht zu entwirrendes Durcheinander entstehen, indem zunächst einmal für die neu zu bildende Gemeinde, die ja im Zeitpunkt der Wahlen, nämlich am 30. März, bereits bestehen soll, keine Wählerkartei vorhanden ist. Die Wählerkarteien sind noch bei den alten Gemeinden. Sie wurden inzwischen plombiert und für die Neuwahlen fertiggestellt. Zweitens sind für die Neuwahlen noch keine Kandidatenlisten aufgestellt. Die Kandidatenlisten und die Vorschläge für die Bürgermeisterkandidaten mußten am letzten Sonntag um 18 Uhr endgültig eingereicht und bekannt sein. Sie können für die neue Gemeinde nicht vorliegen. Ebenso läßt sich, wie ich als Praktiker meine, ein Aussondern aus den bisherigen Wahlvorschlägen für die alten Gemeinden und alten Gemeindeteile nicht durchführen. Ich darf also — für meine Person, nicht als Berichterstatter — vorschlagen, die Inkraftsetzung der Verordnung bis nach den Wahlen zurückzustellen, weil sonst ein verwaltungsmäßig nicht tragbarer Zustand eintreten würde.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, Sie haben in Ihrem Antrag nicht ausgesondert: Wollen Sie damit nur den § 6 der Verordnung abgeändert haben oder wollen Sie überhaupt die Behandlung der Materie zurückgestellt wissen?

(Abg. Junker: Nur den § 6!)

Welchen Termin schlagen Sie vor?

(Abg. Junker: Den 1. April, also nach den Wahlen! — Zurufe: 1. Mai!)

— Den 1. April, und zwar für die Wahlen, nicht für die Gültigkeit.

Eine weitere Wortmeldung erfolgt nicht.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Wüllner)

— Ich bitte, sich dann jeweils rechtzeitig hier beim Schriftführer zu melden, wie es die Geschäftsordnung vorsieht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner hat das Wort.

Dr. Wüllner (DG): Herr Präsident, Hohes Haus! Ich hatte meine Wortmeldung rechtzeitig gemacht, und zwar bei Ihrer jetzt nicht anwesenden Nachbarin.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich berufe als Schriftführer für die Zwischenzeit den Herrn Abgeordneten Nagengast. — Er ist krank. Dann den Herrn Abgeordneten Strohmayer.

Dr. Wüllner (DG): In der Sache selbst darf ich feststellen, daß auf der Seite des Kreistags Wolfratshausen keinesfalls eine absichtliche Verzögerung vorlag. Der Kreistag hatte erstmalig damals, als ihm diese Frage vorgelegt wurde, Gelegenheit, sich damit zu befassen. Sowohl für den Kreistag Wolfratshausen als für die betroffene Gemeinde Hohenschäftlarn bestand nicht der leiseste Zweifel darüber, daß gar nichts für die Notwendigkeit einer Abtrennung von Hohenschäftlarn spricht. Es ist im Namen der Ortschaft selbst schon gesagt, daß Neufahrn immer links der Isar, nicht rechts der Würm geheißen hat. Man hat immer Wert darauf gelegt, einen Teil der Gemeinde Hohenschäftlarn zu bilden und alles zu tun, die Ortschaft Neufahrn in den Gesamtkreis hineinwachsen zu lassen. Wenn wir uns nun weiter heute schon mit der Frage zu befassen haben, die der Herr Abgeordnete Junker erwähnt hat, daß bis zum 9. März um 10 Uhr sämtliche Wahlvorschläge für den Kreis und für die Gemeinden erstellt werden mußten, dann würden wir eine sehr unangenehme Mischlösung treffen, die keinem der Teile dienen würde.

Ich würde Sie also bitten, eine Zurückstellung nicht nur bis zum 1. April zu beschließen, sondern überhaupt die ganze Angelegenheit als gegenwärtig nicht opportun heute nicht weiter zu behandeln. Es hat sich inzwischen herausgestellt, daß in der Zeit, als der Entwurf der Verordnung vorgelegt wurde, die Frage des öffentlichen Wohls nicht so behandelt worden ist, wie es notwendig gewesen wäre. Das öffentliche Wohl ist noch nicht damit gewahrt, daß die Gemeinde Wangen gefragt wurde, sondern es mußten genauso die Gemeinde Hohenschäftlarn und der Kreis Wolfratshausen um ihre Meinung gehört werden. Beide haben sich einhellig gegen diese Regelung ausgesprochen und darüber hinaus alles getan, um die Bedenken, die bei einem Teil der Bevölkerung von Neufahrn bestanden, zu zerstreuen. Diese Bedenken sind also heute nicht mehr vorhanden. Es wäre deshalb zweckmäßig, die ganze Angelegenheit gründlich zu überprüfen und sie nicht en bloc zu behandeln, wie das von dem Referenten des Innenministeriums gewünscht wurde.

Darüber hinaus wäre es eine Sinnlosigkeit, jetzt im März, nachdem am 16. Februar 1952 die Wahlgesetze sowie die Landkreisordnung und die Gemeindeordnung in Kraft getreten sind, rückwirkend ab 1. Februar eine Verordnung in Kraft zu setzen, die sich noch auf einen Rechtszustand stützt, der seit dem 16. Februar überhaupt nicht mehr besteht. So etwas können wir uns praktisch gar nicht leisten. Mir ist der Wille der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde Neufahrn bekannt, und ich weiß, daß auf sämtlichen Wahlvorschlägen der Gemeinde Hohenschäftlarn eine ganze Reihe von Kandidaten aus dem betroffenen Ortsteil Neufahrn steht, so daß also damit der Wille der dortigen Einwohner, weiterhin im Gemeindeverband Hohenschäftlarn zu verbleiben und auch mit dem Kreis Wolfratshausen zusammenzuarbeiten, durchaus besteht.

Ich muß Sie dringend bitten, von einer Änderung abzusehen und diese Verordnung gegenwärtig überhaupt nicht zu behandeln, sondern die ganze Materie zurückzustellen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Es ist zunächst der Antrag gestellt, die ganze Materie von der Tagesordnung abzusetzen. Wer diesem Antrag des Abgeordneten Dr. Wüllner zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag Dr. Wüllner, die Materie nicht zu behandeln, ist abgelehnt.

Nunmehr kommen wir, nachdem eine weitere Wortmeldung nicht erfolgt, zur Abstimmung über den Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen. Der Ausschußvorschlag lautet:

> Dem Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Gebietsteilen aus dem Landkreis Wolfratshausen in den Landkreis Starnberg wird die Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß in § 1 anstelle „Plan-Nr." „Plan-(Flurstück-)Nr." tritt.

Außerdem wird in § 6 der Verordnung der Termin „1. Februar 1952" in „1. April 1952" abgeändert.

Wer der Verordnung in dieser Form die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 9 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen ist die Zustimmung erteilt.

Ich rufe auf Ziffer 7 e der Tagesordnung:

> **Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Hauptsmoor (Lkr. Bamberg) in die Stadt Bamberg (Beilagen 2341, 2377).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner 76. Sitzung mit dem Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen des gemeindefreien Forstbezirks Hauptsmoor (Landkreis Bamberg) in die Stadt Bamberg, den Sie in Beilage 2341 finden. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Saukel.

Der Berichterstatter beantragte Zustimmung zur Verordnung. Die Stadt Bamberg habe ordnungsgemäß nach der Gemeindeordnung die Eingliederung dieser ausmärkischen Gebiete beantragt und außerdem die Vorbereitungen für die Gemeindewahl, die am 30. März stattfindet, getroffen. Sie habe dabei auch schon die wahlberechtigten Bewohner der einzugemeindenden Gebiete berücksichtigt. Diese Leute haben schon bisher in Bamberg gewählt und teilweise Kandidaten aufgestellt.

Der Vorsitzende hielt eine Beratung der Verordnung im einzelnen nicht für notwendig und stimmte ihr zu. Auch der Regierungsvertreter war damit einverstanden, wies jedoch darauf hin, daß noch ein Hinweis auf die Landkreisordnung eingefügt werden sollte. Der einstimmige Beschluß lautete:

> Dem Verordnungsentwurf wird die Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß in der Einleitung nach den Worten „Freistaates Bayern" die Worte „und des Art. 8 Abs. 1 der Landkreisordnung" eingefügt werden.

Da es sich im Gegensatz zu dem eben behandelten Fall um eine Umgliederung handelt, bei der die Wahlvorbereitungen in gleicher Weise wie in den vorhergehenden Wahlen bereits getroffen sind, darf ich dem Hohen Hause empfehlen, dem Verordnungsentwurf mit der erwähnten Änderung die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe — Stimmenthaltungen? — Gegen 4 Stimmen ist die Zustimmung erteilt.

Ich rufe auf Ziffer 7 f der Tagesordnung:

> **Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Zerzabelshof und Forsthof (Landkreis Nürnberg), Kraftshof (Landkreis Erlangen) und Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg (Beilagen 2340, 2378).**

Auch hierzu berichtet der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Rechts- und Verfassungsausschuß befaßte sich in seiner 76. Sitzung auch mit dem Verordnungsentwurf über die Umgliederung von Teilen der gemeindefreien Forstbezirke Zerzabelshof und Forsthof (Landkreis Nürnberg), Kraftshof (Landkreis Erlangen) und Eibach (Landkreis Schwabach) in die Stadt Nürnberg.

Da hier dieselben Voraussetzungen vorliegen wie bei dem eben behandelten Entwurf einer Verordnung, stimmte der Rechts- und Verfassungsausschuß mit derselben Maßgabe zu, daß in die Einleitung nach den Worten „Freistaates Bayern" die Worte „und des Art. 8 Abs. 1 der Landkreisordnung" eingefügt werden.

Ich darf dem Hohen Hause empfehlen, ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem auf Beilage 2378 wiedergegebenen, vom Berichterstatter vorgetragenen Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme ist die Zustimmung erteilt.

Ich schlage vor, nunmehr zu Ziffer 6 der Tagesordnung überzugehen:

> **Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Haushalt des bayerischen Staatsmini-**

(Präsident Dr. Hundhammer)

steriums für Unterricht und Kultus für das Rechnungsjahr 1951 (Einzelplan V) — Beilage 2387.

Der erste Berichterstatter, Herr Abgeordneter Meixner, ist im Augenblick nicht im Hause; ich erteile inzwischen dem zweiten Berichterstatter, Herrn Abgeordneten von Feury, das Wort.

von Feury (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Berichterstattung umfaßt **Kunst und Volksbildung,** also die Kapitel 458 bis 473. Diese Kapitel wurden im Ausschuß für den Staatshaushalt in der 82. bis 87. Sitzung am 21. bis 28. Februar behandelt. Berichterstatter war Abgeordneter von Feury, Mitberichterstatter Abgeordneter von Rudolph.

Es entspann sich zuerst eine **allgemeine Aussprache,** an der sich fast alle Mitglieder des Ausschusses beteiligten. Die Themen der Aussprache wurden bei den betreffenden Kapiteln noch einmal behandelt. Ich komme deshalb bei diesen darauf zurück.

In Kapitel 458, Akademie der Schönen Künste, wurde der Ansatz von 50 000 DM auf 60 000 DM erhöht. Dabei stellte der Berichterstatter fest, daß die Akademie, die im Jahre 1948 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet wurde, ausgezeichnet arbeitete, sich einen internationalen Ruf erworben habe und 1951 ein hervorragendes Jahrbuch herausgab, diesen erhöhten Betrag für die Weiterführung ihrer Arbeit benötige.

Kapitel 459 A 1, Gemeinsamer Dienst bei der Verwaltung der Bayerischen Staatstheater, wurde unverändert angenommen.

Bei Kapitel 459 A 2, Staatsoper, wurde über den Wegzug von Generalmusikdirektor Solti von München nach Frankfurt länger debattiert. Fräulein Dr. Brücher wollte die genauen Gründe wissen, die zu diesem Weggang führten. Staatsminister Dr. Schwalber, Staatssekretär Dr. Brenner und Staatsintendant Dr. Hartmann sprach über die Vorgänge. Insbesondere seien der Gehalt und die Urlaubsmöglichkeiten, die Solti in Frankfurt gewährt werden, weit besser als hier in München. Fast alle Mitglieder des Ausschusses bedauerten es, daß Solti, der in München so hervorragend gewirkt und sich so beliebt gemacht habe, nach Frankfurt verzieht. Die genauen Gründe, die den Schritt Soltis veranlaßt haben, konnten trotz der langen Diskussion nicht kristallklar herausgearbeitet werden.

Der Berichterstatter betonte, daß die Staatsoper die beste in Deutschland sei und Aufführungen, wie der „Ring", „Antigonae", „Elektra" usw. ihresgleichen im Bundesgebiet suchen müssen. Insbesondere stehe auch das Ballett auf internationaler Höhe.

Die Beiträge für die Staatsoper wurden unverändert bewilligt.

Bei Kapitel 459 A 3, Staatsschauspiel, rief eine längere Diskussion der Antrag der Regierung hervor, den Titel 206, Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen, um 58 400 DM auf 198 450 DM und den Titel 208, Haltung der Dienstkraftwagen und -krafträder, von 5400 DM auf 15 000 DM sowie den Titel 300, Theaterbetriebskosten, von 237 000 DM auf 302 000 DM zu erhöhen. Die Erhöhungen wurden damit begründet, daß die Bewirtschaftung des Residenztheaters weit höhere Kosten verursache, als man habe voraussehen können. Die Erhöhungen wurden bewilligt.

Bei der Behandlung dieses Kapitels wurde starke Kritik am Spielplan und an der Zusammenstellung des Ensembles geübt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die einzelnen Schauspieler nicht genügend ausgelastet seien. Intendant Lippl nahm in längeren Ausführungen zu den verschiedenen Vorwürfen Stellung. Ein hier einschlägiger Antrag von Fräulein Dr. Brücher, die sogenannte Abhöranlage abzumontieren, wurde vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt.

Zusammenfassend stellte der Ausschuß fest, daß das Ensemble homogen zusammenzustellen sei und möglichst auf Gäste verzichtet werden solle. Es wird gewünscht, daß das Staatsschauspiel in möglichst kurzer Zeit auf das gleiche Niveau wie die Staatsoper gebracht werde. Der Zuschuß für dieses Kapitel beträgt nach den Änderungen 1 305 900 D-Mark.

Bei Kapitel 459 A 4, Staatsoperette, das unverändert mit einem Zuschuß von 1 168 950 DM angenommen wurde, kamen Staatsminister Dr. Schwalber sowie Generldirektor Dr. Dieß und insbesondere Staatsrat Dr. Meinzolt auf die Neuordnung in den Staatstheatern zu sprechen. Man müsse wieder zur klaren Konzeption von früher zurückkehren. Der Generalintendant müsse eine Persönlichkeit sein, die wirtschaftliche und künstlerische Eignung vereinige. Dem Minister gegenüber müßte der Ministerialreferent im Ministerium verantwortlich sein. Man hoffe, daß Professor Rudolf Hartmann dieses Problem löse. Die Staatsoperette werde nicht mit der Staatsoper vereinigt; aber eine gegenseitige Unterstützung und ein enger Kontakt solle eine gegenseitige Leistungssteigerung hervorrufen.

Der Zuschuß für sämtliche drei Staatstheater beläuft sich nunmehr auf 8 157 100 DM.

Das Kapitel 459 B, Sonstige Ausgaben für die Theater, entfachte eine längere Diskussion, bei der insbesondere auch das Problem Schwerpunkt-Theater oder Landesbühne besprochen wurde. Der Titel 218, Zuschüsse an andere Theater, konnte auf 1 560 000 DM erhöht werden. Das Ministerium wurde beauftragt, die Verteilung der Mittel an die nichtstaatlichen Theater in ganz Bayern vorzunehmen. Das Verhältnis der Zuschüsse für die Staatsthater und Nichtstaatstheater möge sich tunlichst auf einer Ebene von 3:1 halten.

Das Kapitel 460, Förderung und Pflege der übrigen lebenden Kunst, fand nach längerer Debatte unverändert Annahme. Bei Titel 218 wurde auf das hohe künstlerische Niveau der Bamberger Symphoniker hingewiesen.

Kapitel 461, Hochschule der Bildenden Künste in München, wurde unverändert genehmigt, nur

(**von Feury** [CSU])

eine neue Stelle für einen Arbeiter wurde in den Stellenplan aufgenommen.

Bei Kapitel 462, Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg, das der Ausschuß unverändert genehmigte, wurde darauf hingewiesen, daß die Akademie noch in Ellingen untergebracht ist und unbedingt ein Neubau in Nürnberg entstehen muß.

Kapitel 463, Zentralinstitut für Kunstgeschichte mit Abteilung für Archäologie in München, Kapitel 464, Staatliche Hochschule für Musik in München, Kapitel 465, Staatskonservatorium der Musik in Würzburg, Kapitel 466 A, Bayerisches Nationalmuseum in München, Kapitel 466 B, Museum für angewandte Kunst in München, Kapitel 466 C, Museum für Völkerkunde in München, Kapitel 466 D, Museum für Abgüsse klassischer Bildwerke in München, Kapitel 466 E, Vor- und Frühgeschichtliche Staatssammlung in München, wurden alle unverändert angenommen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die betreffenden Sammlungen zum großen Teil noch in Kisten verpackt und ausgelagert sind. Dadurch entstehen große Schäden. Man müsse unbedingt versuchen, für diese Kunstschätze Aufstellungsmöglichkeiten zu finden.

Kapitel 467 A, Staatsgemäldesammlungen in München, wurde nach einer längeren Debatte genehmigt. Im Ausschuß wurde insbesondere über den Wiederaufbau oder die Sicherungsmaßnahmen bei verschiedenen Gebäuden, so zum Beispiel der alten Pinakothek, gesprochen.

Die Kapitel 467 B, Doerner-Institut (Staatliche Prüf- und Forschungsanstalt für Farbentechnik) in München, 468, Antikensammlungen in München, 469, Graphische Sammlung in München, 470, Münzsammlung in München, nebenbei bemerkt die bedeutendste Münzsammlung im Bundesgebiet, 471, Walhalla, 472, Feuerwache für die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen des Staates, blieben unverändert. Bei all diesen Kapiteln, die Museen und Sammlungen betreffen, kam im Ausschuß zum Ausdruck, daß die Titel für Neuerwerbungen zu gering gehalten sind. Es wurde deshalb empfohlen, im kommenden Haushalt für Neuerwerbungen eine Globalsumme von 200 000 DM einzusetzen, über die der Staatsminister verfügen kann.

Das Kapitel 473, Landesamt für Denkmalpflege in München, fand ebenfalls einstimmige Annahme. Verschiedene Abgeordnete wiesen darauf hin, daß das Amt seine Arbeit möglichst auf das ganze Land Bayern gleichmäßig erstrecken solle.

Der Gesamtzuschuß für die Kapitel 458 bis 473, Kunst, Theater und Volksbildung, beträgt 13 274 550 DM.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Vorschlag des Ausschusses seine Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir haben damit den Bericht über einen Teilabschnitt aus dem Staatshaushalt des Ministeriums für Unterricht und Kultus entgegengenommen. Nunmehr müßte der Herrr Abgeordnete Meixner berichten; er ist aber, wie ich eben erfahre, zu einer Versammlung weggefahren in der Annahme, daß heute seine Berichterstattung nicht mehr erforderlich wäre. Dadurch ist es notwendig, die weitere Beratung dieser Materie auf morgen früh zurückzustellen.

Ich würde nunmehr dem Hohen Hause empfehlen zwei andere Punkte vorweg zu nehmen, von denen einer auf alle Fälle dringlich ist, das ist Ziffer 7 des ersten Nachtrags zur Tagesordnung.

Ich rufe auf:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Rechtsanwalts Dr. Gritschneder in München auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 des Gemeindewahlgesetzes (Beilage 2407)

Hiezu berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es handelt sich hier um die erste der Verfassungsbeschwerden, die gegen eines der neuen Kommunalgesetze eingereicht worden sind. Herr Rechtsanwalt Dr. Gritschneder in München hat gegen § 24 Absatz 4 des Gemeindewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser § 24 Absatz 4 beinhaltet die sogenannte Fünf-Prozent-Klausel und regelt in den Sätzen 3 und 4 das Verhältnis dieser Klausel zu den verbundenen Listen. Ich möchte mir mit Genehmigung des Herrn Präsidenten gestatten, den kurzen Schriftsatz vorzulesen, den ich an den Verfassungsgerichtshof entworfen habe. Mein Antrag lautet:

die Verfassungsbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gründe:

1. Der Antragsteller Dr. Gritschneder behauptet zunächst, § 24 Absatz 4 des Gemeindewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 verletze den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz (Art. 118 BV). Gemäß Artikel 12 Absatz 1 BV gelten die Grundsätze für die Landtagswahlen auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Damit sind die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Grundsätze der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gemeint. (Siehe Nawiasky-Leusser: Die Verfassung des Freistaates Bayern — Erläuterung zu Artikel 12.) Die Zehn-Prozent-Klausel des Artikels 14 Absatz 4 BV wird vom Artikel 12 Absatz 1 BV nicht einbezogen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. 6. 1949 festgestellt, daß die 10-Prozent-Klausel des Gesetzes Nr. 45 vom 3. 10. 1945 betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags (GVBl. S. 309) den Gleichheitsgrundsatz nicht verletze. Dies ergibt sich auch zwingend aus der Überlegung, daß die bayerische Verfassung ein verbessertes Verhältniswahlrecht vorsieht. Diese Art Wahlrecht gilt aber nicht nur für die Wahl zum Landtag, sondern auch zu den Gemeindevertretungen. Auch in diesen könnte ohne handlungs-

(**Dr. Fischer** [CSU])

fähige Mehrheiten ordnungsgemäß nicht gearbeitet werden. Die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Gemeindevertretungen würde erheblich gefährdet, wenn Splitterparteien und Splittergruppen sich uneingeschränkt ausbreiten könnten. Die 5-Prozent-Klausel des GWG vom 16. 2. 1952 hält sich auch innerhalb der ordnungsgemäßen Grenzen. Dem steht nicht entgegen, daß sie in ihrer praktischen Auswirkung da und dort über die Wirkung der 10-Prozent-Klausel hinausgehen kann.

Der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz wird also durch § 24 Abs. 4 GWG vom 16. 2. 1952 nicht verletzt.

2. Das gleiche gilt bezüglich der vom Antragsteller behaupteten Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl (Art. 14 Abs. 1 BV). Allgemeine Wahl steht im Gegensatz zum beschränkten Wahlrecht, das nur bestimmte Teile der Bevölkerung an der Wahl teilnehmen läßt. Jeder Staatsbürger muß bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen wahlberechtigt sein.

Der Grundsatz der gleichen Wahl verbietet Abstufungen nach dem Gewicht der Stimmen, die den gleichen Zählwert und den möglichst gleichen Erfolgswert haben sollen. Die 5-Prozent-Klausel des Gemeindewahlgesetzes vom 16. Februar 1952 widerspricht diesen Bedingungen keineswegs.

3. Daß das Gemeindewahlgesetz vom 27. Februar 1948 keine Prozentklausel enthielt, ist bedeutungslos. Wenn schon eine solche Klausel der Verfassung nicht widerspricht, dann kann sie zu irgendeinem Zeitpunkt eingesetzt oder weggelassen werden. Durch Gewohnheit kann Verfassungsrecht nicht entstehen.

Die Sätze 3 und 4 des § 24 Absatz 4 GWG vom 16. Februar 1952 sind deshalb nicht verfassungswidrig, weil hier lediglich der Gedanke der Prozentklausel folgerichtig verwirklicht wird. Wenn schon die Zulassung verbundener Wahlvorschläge im Ermessen des Gesetzgebers liegt, dann kann er auch für diese Verbindung gewisse Wirkungen in Richtung auf die Prozentklausel aufstellen.

Sonach ergibt sich, daß der Antrag des Rechtsanwalts Dr. Gritschneder, § 24 Absatz 4 GWG vom 16. Februar 1952 für verfassungswidrig und nichtig zu erklären, unbegründet ist.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. März 1952 dem inhaltlich zugestimmt und mich als Vertreter vor dem Verfassungsgerichtshof vorgeschlagen. Termin zur mündlichen Verhandlung ist bereits auf nächsten Freitag anberaumt. Ich bitte Sie, dem Ausschußbeschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wer dem Vorschlag des Ausschusses, den der Berichterstatter wiedergegeben hat, die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Ausschußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Wir stehen nunmehr vor der Frage, ob wir noch aus der übrigen Tagesordnung Gegenstände vorwegnehmen oder die Sitzung heute vorzeitig abbrechen wollen. Ich meine, angesichts der umfangreichen und zahlreichen Gegenstände, die wir zu behandeln haben, sollten wir doch noch einige Punkte vorweg erledigen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Es würden nunmehr — abgesehen von den Haushaltsgesetzen — zur Behandlung heranstehen die Berichte des Rechts- und Verfassungsausschusses gemäß Ziffer 7 a bis c der Tagesordnung. Zum Gesetz über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) wird sich, wie ich annehmen möchte, eine Debatte ergeben. Ich empfehle daher, das heute nicht in Angriff zu nehmen. Auch beim Gesetz über Krankengymnasten bin ich nicht klar, ob es so rasch erledigt werden kann. Zur Ziffer 7 c der Tagesordnung fehlt noch die Vorbereitung des Berichterstatters.

(Abg. Dr. Fischer: Ich bin bereit, den Bericht zu machen!)

Ich glaube, der in der Ziffer 7 c zur Behandlung stehende Gesetzentwurf würde sich zur Erledigung heute noch eignen, da es sich um eine kurze und dem Inhalt nach nicht so stark umstrittene Materie handelt.

(Zuruf des Abg. Bezold)

— Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Herr Präsident, ich würde bitten, auch die Verfassungsbeschwerde des Abgeordneten Volkholz zu behandeln, weil die Gegenäußerung des Landtags bis zum 1. April an den Verfassungsgerichtshof gelangen muß. Ich habe sie fertig; ich weiß nur nicht, ob es sich nicht empfiehlt, sie formell auf die Tagesordnung zu setzen, damit nicht wegen der Verletzung einer Formvorschrift irgendwelche Gegengründe kommen. Aber der Landtag ist ja unabhängig und kann beschließen, die Angelegenheit zu behandeln. Sie ist im Rechts- und Verfassungsausschuß eingehend besprochen worden.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Materie als solche ist dringlich. Ich frage das Hohe Haus, ob es damit einverstanden ist, daß dieser Gegenstand sofort beraten wird, obwohl er nicht auf der Tagesordnung steht. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe also auf den

Bericht des Rechts- und Verfassungsausschusses zur Verfassungsbeschwerde des Abgeordneten Volkholz.

Herr Abgeordneter Bezold, berichten Sie hierzu?

(Abg. Bezold: Ich kann berichten!)

— Ich erteile Ihnen das Wort zur Berichterstattung.

Bezold (FDP), Berichterstatter: Es handelt sich um eine Verfassungsbeschwerde des Herrn Abgeordneten Volkholz gegen die Beschlußfassung des Landtags. Die Verfassungsbeschwerde stellt sich

(**Bezold** [FDP])

hauptsächlich auf den Standpunkt, daß dieser Beschluß des Landtags deshalb dem Artikel 23 der bayerischen Verfassung widerspreche, weil die Abstimmung im Landtag nicht unabhängig vor sich gegangen sei, sondern an Anweisungen der Exekutive, der Verwaltungsbehörde, gebunden gewesen sei. Bereits vor dieser Abstimmung am 15. Januar seien nämlich die Landpolizeistellen und die Grenzpolizeistellen durch ein Schreiben des Herrn Innenministers verständigt worden, daß die Immunität des Abgeordneten Volkholz aufgehoben werde, daß er zur Verhaftung freigegeben und nicht über die Grenze gelassen werde, auch wenn er zunächst ordnungsgemäße Papiere vorweisen könne. Im Rechts- und Verfassungsausschuß ist über diese Dinge ausführlich gesprochen worden.

Ich darf Ihnen den Standpunkt des Rechts- und Verfassungsausschusses bekanntgeben und Sie bitten, ihn zu billigen. Er lautet:

„An den
Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
München

Betrifft: Verfassungsbeschwerde des Abgeordneten Ludwig Volkholz, zur Zeit Fulpmes/Tirol vom 27. 1. 52; Vf. 15/VI/52

mit einem Akt des bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

Es scheint von seiten des Bayerischen Landtags nur notwendig, auf jene Anträge des Beschwerdeführers einzugehen, die ihre Ursache in dem Verhalten des Bayerischen Landtages haben. Das sind die Anträge, die Aufhebung der Immunität des Ludwig Volkholz und seine Verhaftungsfreigabe für verfassungswidrig zu erklären, da das Verfahren des Landtags dem Artikel 23 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 100 der bayerischen Verfassung widerspräche.

Es ist nicht richtig, daß die Abstimmung über die Immunität und Verhaftungsfreigabe des Ludwig Volkholz in der 63. öffentlichen Sitzung des Bayerischen Landtags am Dienstag, den 15. Januar 1952 (Stenographischer Bericht, Seite 1212 ff.), durch Fraktionszwang erreicht oder gar in Befolgung einer Anweisung eines Ministeriums oder einer Verwaltungsbehörde erfolgt wäre.

Richtig ist, daß ordnungsgemäß im Geschäftsordnungsausschuß des Bayerischen Landtags am Dienstag, den 15. Januar 1952, 14 Uhr, der Antrag der Justizverwaltung auf Aufhebung der Immunität durch Freigabe zur Verhaftung, wie in allen solchen Fällen gehandelt wurde, dort bereits zur Abstimmung kam. Als Berichterstatter war der Unterschriebene bestellt, als Mitberichterstatter Dr. Zdralek. Es war übrigens in dieser Sitzung der Oberstaatsanwalt Dr. Weiß, Sachbearbeiter der Justizverwaltung, anwesend und hat sich auf Verlangen des Ausschusses kurz zum Sachverhalt geäußert. Es ist vom Berichterstatter zu Beginn der Sitzung, wie sich auch aus dem Protokoll dieser Sitzung ergibt, ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es sich lediglich darum handelt, zu entscheiden, ob die Immunität aufgehoben werden müsse, ob also der von der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf so schwer sei, daß dem Abgeordneten die Immunität belassen werden könne, nicht aber darum, ob die Vorwürfe von den Tatsachen getragen würden. Sowohl Berichterstatter wie Mitberichterstatter empfahlen dem Ausschuß, die Immunität aufzuheben und die Verhaftung zu genehmigen. Bei zwei Stimmenthaltungen hat sich der Ausschuß diesen Empfehlungen angeschlossen.

Es ist zwar richtig, daß die Sache von der Justiz als eilig bezeichnet worden war und daß der Vorsitzende des Ausschusses infolgedessen pflichtgemäß die Sitzung so angesetzt hatte, daß das Plenum über die Entscheidung des Ausschusses in der am gleichen Tag beginnenden Sitzung befinden konnte. Es war aber Volkholz sowohl zum Geschäftsordnungsausschuß wie zur Plenarsitzung geladen worden (s. Stenographischen Bericht der 63. Sitzung, Seite 1219, linke Spalte oben).

Es wurden in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses ordnungsgemäß die einzelnen Anträge der Justiz verhandelt und zu den einzelnen Fällen abgestimmt, wobei bei manchen Fällen die Entscheidung bei drei Stimmenthaltungen beschlossen wurde.

Übungsgemäß wurde über die Verhandlungen des Geschäftsordnungsausschusses im Plenum des Landtags am 15. Januar 1952 berichtet. Berichterstatter war der Unterzeichnete. Die Berichterstattung war ausführlich und hat versucht, dem Plenum sowohl die Anträge der Justizverwaltung als auch die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände und die Auffassung und Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses verständlich zu machen. Es bedarf keiner Ausführung, daß es sich bei der Endabstimmung nicht um ein Scheinmanöver gehandelt hat und daß weder dem Berichterstatter noch dem Geschäftsordnungsausschuß noch dem Landtag als solchem eine Weisung der Verwaltung zugegangen war. Es war mir persönlich zwar bekannt, daß aus irgendwelchen Gründen Volkholz die Grenze habe nicht überschreiten können, und ich habe dies ehrlich und pflichtgemäß dem Plenum mitgeteilt. (Stenographischer Bericht, Seite 1215, linke Spalte, Absatz 3.) Es war mir aber das Schreiben an alle Grenzpolizeistellen nicht bekannt und wohl auch nicht der Mehrzahl der Abgeordneten. Ich persönlich hätte mich durch irgendeine Weisung des Justizministeriums oder des Innenministeriums selbsverständlich in keiner Weise beeinträchtigen oder gar binden lassen. Natürlich hat sich aus den Anträgen der Justizbehörde der Wunsch ergeben, Volkholz strafrechtlich verfolgen und verhaften zu können. Es war und wurde auch nichts über einen Fraktionszwang bekannt und es wäre nicht notwendig gewesen, so ausführlich über die Anträge zu verhandeln, wenn man hätte annehmen wollen, daß ein solcher Fraktionszwang bestand. Es wäre vollends mit dem Vorhandensein eines Fraktionszwanges unvereinbar, daß der Präsident des Landtags sogar innerhalb der Verhandlungen vorschlug, einen Teil des Tatsachenkomplexes zu vertagen, und daß über diesen Vorschlag verhandelt und abgestimmt wurde (Seite 1219 des Stenographischen Berichtes).

(Bezold [FDP])

Tatsächlich hat der Landtag nach der Sachlage unbeeinflußt von irgendwelchen Anweisungen entschieden, und es kann in dieser Entscheidung keine Verletzung des Artikels 23 Absatz 2 erblickt werden. Ebenso wenig ergibt sich ein Anhaltspunkt dafür, daß sich die Abgeordneten irgendetwas anderem als ihrem Gewissen verantwortlich gefühlt haben und Artikel 13 der Verfassung verletzt worden wäre.

Wieso endlich der Landtag Artikel 100 der bayerischen Verfassung durch seine Verhandlung oder seine Abstimmung verletzt haben soll, ist mir unerklärlich: Weder bei den Verhandlungen des Geschäftsordnungsausschusses noch bei den Verhandlungen im Plenum wurden Ausdrücke oder Worte gebraucht, die geeignet gewesen wären, Ludwig Volkholz zu diffamieren und allein durch ihre Diktion zu beleidigen. Nur dadurch hätte aber jener Würde der menschlichen Persönlichkeit widersprochen werden können, von der Artikel 100 der Verfassung spricht.

Was endlich den Vorwurf betrifft, durch das Verhalten der Verwaltungsbehörde (Überschattung durch Polizei, Anweisung an die Grenzpolizeistellen) sei der Beschwerdeführer in seiner persönlichen Freiheit beschränkt und dadurch in der Ausübung seines Abgeordnetenberufs beeinträchtigt worden, so scheint sich dieser Vorwurf nicht gegen den Landtag, sondern gegen Verwaltungsorgane der Regierung zu richten. Es muß wohl den zuständigen Stellen vorbehalten bleiben, zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen.

Soweit sich die Beschwerde auf Tatsachen stützt, die der Landtag und sein Vorgehen verursacht haben, wolle die Beschwerde aus den angeführten Gründen abgewiesen werden. Bei der Sachlage glaubt der Landtag gemäß § 16 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof auf eine mündliche Verhandlung verzichten zu können."

Das ist die Stellungnahme des Rechts- und Verfassungsausschusses. Ich bitte das Haus, sich dieser Stellungnahme anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Nachdem der Ausschußbericht nicht gedruckt vorliegt, verlese ich der Klarheit halber den Beschluß des Ausschusses noch einmal. Er lautet:

> Die Verfassungsbeschwerde wird als unbegründet erklärt, auf mündliche Verhandlung und Vertretung des Landtags wird verzichtet.

Wer diesem Ausschußbeschluß beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der Bayernpartei ist der Ausschußvorschlag zum Beschluß erhoben.

Ich schlage vor, nunmehr die Ziffer 7 c der Tagesordnung zu behandeln:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Hauffe, Weishäupl und Fraktion betreffend Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke (Beilagen 1355, 2360).

Ich erteile das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Herren Hauffe, Weishäupl und Fraktion haben den auf Beilage 1355 abgedruckten Antrag auf Änderung des Zwangsabtretungsgesetzes gestellt. Nach diesem Antrag sollte im Artikel I Buchstabe A des Zwangsabtretungsgesetzes von 1837 eine neue Ziffer eingefügt werden, um die Enteignung zugunsten privater Bauwilliger im Sinne und zum Vorteil des sozialen Wohnungsbaus zu ermöglichen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich am 21. Februar 1952 erneut mit dieser Materie befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Dr. Schönecker.

Es konnte nicht bestritten werden, daß ein Mangel des Zwangsabtretungsgesetzes — dessen ursprüngliche Fassung immerhin aus dem Jahre 1837 stammt — in der Richtung besteht, daß es keine Möglichkeit gibt, zugunsten privater Bauwilliger, besonders im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, eine Enteignung durchzuführen. Das Zwangsabtretungsgesetz von 1837 ist zwar später — nach 1918 — da und dort geändert und erweitert worden. Einer Enteignung zugunsten privater Bauwilliger — und darauf kommt es hier an — steht jedoch nach seiner heutigen Fassung der Artikel IV Absatz 3 entgegen.

In Bayern gibt es auch ein Gesetz über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls vom 1. August 1933. Das Verfahren nach diesem Gesetz ist aber außerordentlich umständlich. Die Enteignung im Einzelfall kann nur vom Gesamtministerium beschlossen werden. Das bayerische Staatsministerium des Innern arbeitet schon seit Jahren an einer Neufassung des Enteignungsgesetzes, bei der auch das Planungsrecht, das Baurecht und das Bodenrecht neu gefaßt werden müssen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß sich die einschlägigen Gebiete sehr stark überschneiden und auch verfassungsrechtliche Dinge zu berücksichtigen sind. Ebenso muß auf das Bundesrecht Rücksicht genommen werden. In den zuständigen Ausschüssen des Bundestags wird zur Zeit ein Gesetz über Baulandbeschaffung beraten.

In der Aussprache stellte sich vor allem der Herr Mitberichterstatter, aber auch der Regierungsvertreter auf den Standpunkt, es habe wenig Sinn, von Bayern aus eine Änderung in der vorgeschlagenen Weise vorzunehmen, weil das Bundesrecht doch in absehbarer Zeit eine Änderung bringe. Demgegenüber betonten die Antragsteller Hauffe und Weishäupl, daß man diese Änderung durch das Bundesgesetz kaum abwarten könne. Wenn das Bundesgesetz überraschend schnell erscheine, sei eben die bayerische Bestimmung hinfällig. In der Praxis der vergangenen Jahre — es wurden einige Städte angeführt — habe sich, wie auch vom Ausschuß nicht bestritten wurde, die

(Dr. Fischer [CSU])

dringende Notwendigkeit zur Schaffung besonderer Bestimmungen herausgestellt, um für Zwecke privater Bauwilliger enteignen zu können.

Herr Kollege Dr. Jüngling wies darauf hin, daß die Schwierigkeit nach dem jetzigen Recht der Zwangsabtretung und Zwangsenteignung in der Beachtung sehr umständlicher verfahrensrechtlicher Vorschriften liege. Es ist Tatsache, daß die Verfahrensvorschriften nach dem Zwangsabtretungsgesetz den heutigen Anschauungen nicht mehr entsprechen. Zum Beispiel ist darin eine Zweigleisigkeit in dem Sinne vorgesehen, daß über die Zulässigkeit der Enteignung an sich die Verwaltungsgerichte und über die Höhe der Entschädigung im Falle der Enteignung die ordentlichen Gerichte zu befinden haben.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat dann einstimmig den Antrag Hauffe, Weishäupl und Fraktion in der aus Beilage 2360 ersichtlichen Fassung angenommen. Ich kann mir das Vorlesen des Beschlusses, wie er vom Rechts- und Verfassungsausschuß gefaßt wurde, wohl ersparen, weil Ihnen ja die Beilage 2360 vorliegt und bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke die einzelnen Paragraphen sowieso noch vorgelesen werden müssen.

Der Ausschuß hat auf Antrag des Herrn Kollegen Junker noch folgenden Antrag angenommen:

> Die Staatsregierung wird ersucht, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Vorschriften des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 über das Verfahren bei der Zwangsabtretung vereinfacht werden.

Damit ist dem immer wieder vorgetragenen Wunsch des Ausschusses, die formellen Vorschriften über die Zwangsabtretung von Grundeigentum doch den heutigen Anschauungen anzupassen, Rechnung getragen worden.

Mir obliegt es nur noch, das Hohe Haus zu bitten, sowohl diesem Antrag betreffend Vereinfachung der formellen Vorschriften als auch dem vom Rechts- und Verfassungsausschuß angenommenen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Zwangsabtretungsgesetzes die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich schlage dem Hohen Hause vor, die allgemeine mit der besonderen Erörterung zu verbinden und auf die erste Lesung unmittelbar die zweite folgen zu lassen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; wir werden so verfahren.

Wir treten in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Es erfolgt keine Wortmeldung. — Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dabei liegt der Wortlaut des Berichts des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Beilage 2360 zugrunde.

Ich rufe auf den § 1. Er hat folgenden Wortlaut:

> Das Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, vom 17. November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109 ff.) wird wie folgt geändert:
>
> Artikel I Buchstabe A Ziffer 17 erhält folgende Fassung:
>
> Bau von Wohnungen nach den für den sozialen Wohnungsbau gültigen gesetzlichen Vorschriften;
>
> Artikel IV Absatz 3 wird wie folgt geändert:
>
> Von Gesellschaften kann die Entwehrung zur Ausführung eines Unternehmens der im Artikel I A Ziffern 17 und 18 bezeichneten Art nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie als rechtsfähige gemeinnützige Bau- und Siedlungsvereinigungen satzungsgemäß die Einzahlungen der Mitglieder mit nicht mehr als 5% jährlich verzinsen und den Mitgliedern im Falle der Auflösung nicht mehr als die Einzahlungen ausantworten und wenn jede Änderung der Satzung von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht ist.

Wer dieser Fassung die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den § 2. Er lautet nach dem Vorschlag des Ausschusses:

> Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1952 in Kraft.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich zunächst auf die Ausführungen beziehen, die ich in der letzten Vollsitzung generell über die Dringlichkeitserklärung von Gesetzen gemacht habe. Weiter möchte ich darauf verweisen, daß wir noch das Haushaltsgesetz und die Haushalte zu beschließen haben und heute schon eine Anzahl von Gesetzen erledigt haben, die für dringlich erklärt sind und zu denen der Senat Stellung nehmen muß. Unter diesen Umständen möchte ich vorschlagen, auf eine Dringlichkeitserklärung bei dem vorliegenden Gesetz zu verzichten.

(Abg. Stock: Warum denn? Der Senat muß sowieso zusammentreten!)

— Aber wenn wir es für dringlich erklären, muß der Senat auch dieses Gesetz innerhalb von acht Tagen erledigen. Die Materie der Gesetze, die der Senat schon zu behandeln hat, ist so umfangreich, daß schon überviel Beratungsstoff für die Plenarsitzungen, die der Senat innerhalb dieser Zeit halten kann, vorhanden ist. Ich möchte den Senat nicht in die Lage bringen, innerhalb von acht Tagen nur in aller Eile zu all den Listen von Gesetzen ja oder nein sagen zu müssen, ohne die Materie seinerseits noch überprüfen zu können. Deswegen schlage ich dem Hohen Hause vor, in diesem Falle auf die Dringlichkeitserklärung zu verzichten. — Herr Abgeordneter Stock!

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Wir haben im Rechts- und Verfassungsausschuß dieses Datum und die Dringlichkeitserklärung deshalb beschlossen, weil der Senat sowieso zusammentreten muß und wir glauben, daß in Anbetracht der Wohnraumverhältnisse auch in diesem Falle

(Stock [SPD])

die Dringlichkeit notwendig ist. Das ganze Gesetz enthält sowieso nur einen Artikel.

Ich bitte daher, dem Vorschlag des Herrn Präsidenten nicht Rechnung zu tragen, sondern es bei der vom Rechts- und Verfassungsausschuß einstimmig beschlossenen Dringlichkeitserklärung bewenden zu lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich habe darauf verwiesen, daß wir heute schon eine Reihe von Gesetzen verabschiedet haben, die für dringlich erklärt sind, und daß der Senat vor allem das Haushaltsgesetz beraten muß. — Es spricht der Herr Abgeordnete Dr. Schedl zur Geschäftsordnung.

Dr. Schedl (CSU): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich halte es doch für zweckmäßiger, dieses Änderungsgesetz nicht für dringlich zu erklären. Da das Zwangsabtretungsgesetz seit dem Jahr 1837 in Kraft ist, erscheint es beinahe etwas merkwürdig, eine Änderung dieses Gesetzes im Jahr 1952 für dringlich zu erklären.

(Zustimmung bei der CSU — Abg. Dr. Keller: Es ist manches inzwischen geändert worden!)

Präsident Dr. Hundhammer: Wir stimmen zunächst darüber ab, ob die Dringlichkeitserklärung aufrecht erhalten werden soll oder nicht. Ich habe vorgeschlagen, die Dringlichkeitsbestimmung nicht aufrecht zu erhalten; das ist ein Abänderungsvorschlag.

Wer meinem Vorschlag, der vom Abgeordneten Dr. Schedl unterstützt ist, beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Abg. Dr. Keller: Dem einen drängt's, dem andern nicht!)

Ersteres war die Mehrheit; die Dringlichkeitserklärung ist abgelehnt.

Nun fragt es sich, ob der 1. April als Termin des Inkrafttretens bleiben soll oder nicht. Ich würde empfehlen, den Termin vielleicht um vier Wochen hinauszuschieben —

(Abg. Stock: Wir können den Senat bitten, wenn möglich, auch dieses Gesetz noch mit zu verabschieden.)

— eventuelle Einwendungen müssen ja auch noch im Landtag verbeschieden werden —, damit der Zeitpunkt des Inkrafttretens eingehalten werden kann.

Herr Abgeordneter Stock!

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! So geht es schließlich auch nicht! Wenn ein Ausschuß bei Beratung eines Gesetzes, nachdem er sich längere Zeit darüber unterhalten hat, einstimmig zu der Auffassung kommt, daß es in — diesem Fall besonders wegen der Wohnungsbauten — für dringlich erklärt werden soll, dann glauben andere, die sich um das Gesetz gar nicht gekümmert haben, es könne noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden! Dann ist ja jede Ausschußtätigkeit überflüssig. Glauben Sie mir nur: Wir haben uns mit dieser ganzen Angelegenheit eingehend beschäftigt.

(Abg. Dr. Keller: Und der Hinweis auf 1837!)

— Und die Bemerkung, Herr Kollege Schedl, daß das Gesetz von 1837 ist, war wirklich überflüssig.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Stock, ich glaube aber, daß auch eine Aufregung in dieser Angelegenheit überflüssig ist; denn eine Verschiebung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag, wie eben gesagt worden ist, kommt doch nicht in Frage. Es handelt sich nur um vier Wochen. Mein Vorschlag ist, glaube ich, nicht unbegründet; denn der Rechts- und Verfassungsausschuß kannte in dem Zeitpunkt, in dem er die Materie behandelt hat, nicht die Häufung der Arbeit, die jetzt eintritt. Ich möchte nochmals betonen: Der Herr Präsident des Senats hat mich ausdrücklich gebeten, im Landtagsplenum dafür zu sorgen, daß dem Senat nicht in ganz kurzen Terminen einfach eine Serie als dringlich erklärte Gesetze auf den Tisch geworfen wird, zu denen gründlich Stellung zu nehmen er dann gar keine Möglichkeit mehr hat.

(Abg. Dr. Haas: Unsere Staatsverwaltung, die mit Jahrhunderten zu rechnen hat, kann eine solche Beschleunigung gar nicht verkraften!)

Ich habe vorgeschlagen, an die Stelle des 1. April den 1. Mai zu setzen. Wer diesem Vorschlag beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es bleibt beim 1. April; die Mehrheit hat dafür entschieden. Die nunmehrige Fassung des § 2 lautet also:

Das Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Damit ist die erste Lesung beendet. Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung entsprechend den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich rufe auf § 1. — Ohne Erinnerung. § 2. — Ohne Erinnerung.

Ich stelle fest, daß die beiden Paragraphen die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der ersten und zweiten Lesung zustimmen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Das Gesetz soll nach dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses folgenden Titel erhalten:

(Präsident Dr. Hundhammer)

> Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke.

Ich stelle fest, daß die Überschrift des Gesetzes gleichfalls die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Der Ausschuß hat ferner beantragt, folgendem Antrag des Abgeordneten Junker die Zustimmung zu erteilen:

> Die Staatsregierung wird ersucht, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Vorschriften des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 über das Verfahren bei der Zwangsabtretung vereinfacht werden.

Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Haas. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich sehe nicht recht ein, warum nur die Vorschriften über das Verfahren neu gefaßt werden sollen. Fassen wir doch um Gottes willen das ganze Gesetz aus dem Jahre 1837, das mit Lokalbaukommissionen und weiß der Teufel welchem Zimt arbeitet, der überhaupt nicht mehr existiert, neu und nicht nur die Vorschriften über das Verfahren!

(Abg. Donsberger: So einfach ist die Geschichte nicht!)

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Junker hat das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident! Hohes Haus! Daran hätten wir auch gedacht, Herr Kollege Dr. Haas! Dieses Gesetz von 1837 hat sich aber doch nicht deshalb so lange gehalten, weil in der Zwischenzeit keine Leute daran gedacht hätten, etwas zu ändern, sondern weil das Gesetz tatsächlich ein Fundament ist, das so schnell und so gut in den nächsten zehn oder zwanzig Jahren bestimmt nicht wieder kommt, und weil es dann, wenn es wieder kommt, bei uns als Bundesgesetz erscheinen wird. Deshalb möchte ich vorschlagen, an der Gesetzesmaterie im allgemeinen nichts zu ändern, sondern nur die Verfahrensvorschriften zu vereinfachen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. —

Wer dem Vorschlag des Ausschusses zum Antrag Junker die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußbeschluß ist bei einer Stimmenthaltung gebilligt.

Nunmehr schlage ich dem Hohen Hause vor, die Sitzung für heute zu beenden. Wie ich schon bemerkt habe, soll noch der Ausschuß zur Entgegennahme von Informationen über Bundesangelegenheiten im Saal zusammenbleiben, um seinen Vorsitzenden zu wählen.

Die Beratungen werden morgen früh um 9 Uhr wieder aufgenommen. Die Sitzung ist für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 8 Minuten)